

Landratsamt Bautzen – Straßen- und Tiefbauamt

K 9281 / Spreewitz - Neustadt / NK 4452 102 Stat. 0,000 – NK 4552 005 Stat. 7,729

Neu- und Ausbau des 2. Bauabschnittes der K 9281 (Spreestraße)
einschließlich Brückenbauwerk über die Spreeaue

PROJIS-Nr.:

FESTSTELLUNGSENTWURF

- Regelungsverzeichnis -

aufgestellt:
Landratsamt Bautzen
Straßen- und Tiefbauamt



Michael Reißig
Amtsleiter

Bautzen, den 19. 12. 16

Abkürzungen

Die im Regelungsverzeichnis verwendeten fachtechnischen Abkürzungen bedeuten:

BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BÜSA	Bahnübergangssicherungsanlage
DWA	Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V.
EBKrG	Eisenbahnkreuzungsgesetz
EBO	Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung
EKL	Entwurfsklasse
K 9281	Kreisstraße Nr. 9281
LTV	Landestalsperrenverwaltung
RStO	Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen
S 130	Staatsstraße Nr. 130
SächsStrG	Sächsisches Straßengesetz
SächsWaldG	Sächsisches Waldgesetz
SächsWG	Sächsisches Wassergesetz
StraKR	Straßen-Kreuzungsrichtlinien

Vorbemerkung

Mit dem Eigentümerwechsel am 30. September 2016 übernimmt die LEAG, „Lausitz Energie Bergbau AG“ die Rechtsnachfolge der Vattenfall Europe Mining AG.

Die Größenangaben zu den Maßnahmenflächen des Landschaftspflegerischen Begleitplanes (lfd. Nummer 1 V ff, vgl. Unterlage 9.2) beziehen sich immer auf die reine Maßnahmenfläche ohne Zuwegungsflächen.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Neu- und Ausbau des 2. Bauabschnittes der K 9281					Unterlage 11							
					30.11.2016							
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung								
1	2	3	4	5								
1	0+000	Umbau K 9215 am Kreisverkehr (Knotenpunkt KP1)	a) und b) Landkreis Bautzen (E/U)	Am Beginn der Baustrecke ist ein 3-armiger Kreisverkehr vorhanden, der die K 9214 (West) mit der K 9215 (Nord-Süd) verknüpft. Mit dem geplanten Straßenbauvorhaben kommt der 2. Bauabschnitt der K 9281 (Ost) neu hinzu. Ein ausreichender Abstand der Einmündungen für einen vierten Anschluss ist im Bestand nicht gegeben. Deshalb wird im Zuge des Vorhabens die bestehende nördliche Anbindung der K 9215 auf ca. 150 m Länge verschwenkt. Der Umbau erfolgt außerorts mit dem Regelquerschnitt RQ 9,5 in Anlehnung an die bestehenden Fahrbahnbreiten der vorhandenen Kreisstraßen. RQ 9,5: <table><tr><td>2x Fahrstreifen</td><td>2x 3,00 m</td></tr><tr><td>2x Randstreifen</td><td>2x 0,25 m</td></tr><tr><td>2x Bankett</td><td>2x 1,50 m</td></tr><tr><td>Regelbreite</td><td>9,50 m</td></tr></table> Der die Kreisfahrbahn begleitende Geh-/Radweg wird an die neue Lage der nördlichen Einmündung angepasst. Die Gestaltung der Ein- und Ausfahrt mit Fahrbahnteiler erfolgt nach dem gültigen Regelwerk. Die Fahrbahn erhält eine Asphaltbefestigung in der Belastungsklasse Bk 1,0 gemäß RStO. Die Kosten für Umbau und Unterhaltung seiner Straße trägt der Landkreis Bautzen.	2x Fahrstreifen	2x 3,00 m	2x Randstreifen	2x 0,25 m	2x Bankett	2x 1,50 m	Regelbreite	9,50 m
2x Fahrstreifen	2x 3,00 m											
2x Randstreifen	2x 0,25 m											
2x Bankett	2x 1,50 m											
Regelbreite	9,50 m											
2	von 0+015 bis 0+056 K 9215 (KP1)	Trinkwasserleitung (Industriepark Schwarze Pumpe)	a) und b) SWAZ Spremlberger Wasser- und Abwasserzweckverband	Aus lfd. Nr. 1 (Umbau K 9215) ergibt sich die Notwendigkeit der Anpassung der bestehenden TW-Leitung 225 PE an den neuen Verlauf der Kreisstraße auf ca. 50 m Länge								

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Neu- und Ausbau des 2. Bauabschnittes der K 9281					Unterlage 11
					30.11.2016
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
			(Netzbetreiber)	zuzüglich 25 m Straßenquerung in Verlängerung der vorhandenen Straßenquerung der TW-Leitung 100 GG. Auf der Grundlage des Sächsischen Straßengesetzes § 18 trägt der SWAZ die Kosten der Änderung seiner Anlagen.	
3	von 0+015 bis 0+156 K 9215 (KP1)	Telekommunikationslinie (Glasfaserfernkabel)	a) und b) Deutsche Telekom AG (E/U)	Aus lfd. Nr. 1 (Umbau K 9215) ergibt sich die Notwendigkeit der Anpassung der bestehenden Kabeltrasse an die geplante Änderung des Verkehrsweges auf ca. 150 m Länge zuzüglich ca. 25 m Straßenquerung. Die Kosten für die Anpassung der Kabeltrasse trägt die Telekom gemäß Telekommunikationsgesetz § 72.	
4	von 0+020 bis 0+157 K 9215 (KP1)	Elektrokabel (Mittelspannung)	a) und b) MITNETZ Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom GmbH (E/U)	Aus lfd. Nr. 1 (Umbau K 9215) ergibt sich die Notwendigkeit der Anpassung der bestehenden Kabeltrasse an den neuen Verlauf der Kreisstraße auf ca. 150 m Länge. Auf den bestehenden Rahmenvertrag zwischen Landkreis Bautzen (ehemals Hoyerswerda) und der MITNETZ (ehemals ESSAG) wird hingewiesen.	
5	von 0+020 bis 5+222,5	Neu- und Ausbau der K 9281 2. Bauabschnitt (Spreestraße)	Neubauabschnitt: a) - b) Landkreis Bautzen (E/U) Ausbauabschnitt: a) Gemeinde Spreetal (E/U) b) Landkreis Bautzen (E/U)	Das geplante ~ 5,2 km lange Straßenbauvorhaben gliedert sich ca. hälftig in eine Neubaustrecke nordöstlich von Spreewitz und eine Ausbaustrecke des Spreewitzer Weges nach Neustadt bzw. der Spreewitzer Straße in Neustadt. Die Straße wird wegen der regionalen Verbindungsfunktion in die Kategorie LS III eingestuft. Der Neu- und Ausbau erfolgt außerorts nach Entwurfsklasse EKL 3 mit dem Regelquerschnitt RQ(11)10, d.h. mit um 1,0 m verminderter Fahrbahnbreite, begründet durch die prognostizierte Schwerverkehrsstärke < 300 Fz/24h.	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Neu- und Ausbau des 2. Bauabschnittes der K 9281					Unterlage 11
					30.11.2016
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
				RQ(11)10: 2x Fahrstreifen(2x 3,50 m) 2x 3,00 m 2x Randstreifen 2x 0,50 m 2x Bankett 2x 1,50 m Regelbreite 10,00 m Der Ausbau innerorts, in nördlicher Randlage von Neustadt, erfolgt mit einer 6,50 m breiten Fahrbahn und einem 2,00 m breiten Gehweg entlang der Südseite, der den vorhandenen schmaleren Gehweg und den südlichen Randstreifen ersetzt (vgl. lfd. Nr. 38). Die Fahrbahn erhält eine Asphaltbefestigung in der Belastungsklasse Bk1,0 gemäß RStO. Der Gehweg wird, wie im Bestand, mit Hochbord angebaut und mit Betonpflaster gemäß RStO befestigt. Die Kosten für Neu- und Ausbau der Fahrbahn trägt der Landkreis Bautzen nach dem Veranlassungsprinzip (einseitig). Die Kosten für die Wiederherstellung des Gehweges in Neustadt trägt ebenfalls der Landkreis gemäß SächsStrG § 30(1), die Kosten für die Verbreiterung trägt die Gemeinde. Die Unterhaltung der Fahrbahn obliegt dem Landkreis Bautzen, die Unterhaltung des Gehweges in Neustadt obliegt der Gemeinde Spreetal.	
6	0+032	Trinkwasserleitung	a) und b) SWAZ Spremberger Wasser- und Abwasserzweckverband (E/U)	Aus lfd. Nr. 5 (Spreestraße) ergibt sich auf 16 m Länge die Notwendigkeit der Auswechslung der bestehenden TW-Leitung 100 AZ im Querschnittsbereich des neuen Straßenanschlusses am vorhandenen Kreisverkehr. Die Kosten für die Aufwendungen am Leitungsbestand in Folge Straßenneubau trägt der Landkreis gemäß StrKR 12(2).	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Neu- und Ausbau des 2. Bauabschnittes der K 9281					Unterlage 11
					30.11.2016
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
7	0+235	Korrosionsschutzanlage (Anodenfelder)	a) und b) NBB Netzgesellschaft Berlin- Brandenburg mbH & Co. KG (Netzbetreiber)	Aus lfd. Nr. 5 (Spreestraße) ergibt sich die Notwendigkeit der Verlegung eines Anlagenteiles um ein Anodenfeld nach Norden. Die Kosten für die Aufwendungen am Leitungsbestand in Folge Straßenneubau trägt der Landkreis gemäß StrAKR 12(2).	
8	von 0+250 bis 0+350	Amphibienschutzanlage (Durchlässe, Leiteinrichtungen)	a) – b) Landkreis Bautzen (E/U)	Im Ergebnis des Amphibiengutachtens der Umweltplanung werden im Fahrbahnbereich drei Amphibiendurchlässe im Abstand von 50 m mit zugehörigen Leiteinrichtungen errichtet. Zum Einsatz kommen Rahmendurchlässe 1000/750 mm (Lichte Weite/Höhe) mit einer Länge von ~ 14 m unmittelbar unter dem Oberbau der Fahrbahn, die beidseitig am Böschungsfuß durch Leiteinrichtungen verbunden sind, welche noch in beide Fahrtrichtungen um ca. 50 m verlängert werden. Die Herstellungskosten und die Unterhaltungspflicht trägt der Landkreis Bautzen.	
9	0+320	Entwässerungsanlage (Versickerbecken)	a) – b) Landkreis Bautzen (E/U)	Aus lfd. Nr. 10 (Spreerbrücke) ergibt sich die Notwendigkeit einer umweltgerechten Entwässerungsanlage zur schadlosen Ableitung des Regenabflusses vom Brückenbauwerk, der im Bauwerksbereich in einer Rohrleitung gesammelt wird. Am Standort bietet sich geotechnisch/hydrologisch die Herstellung eines Versickerbeckens an. Das Becken wird als offenes, trockenfallendes Erdbecken mit vorgelagertem Absetzbecken (Befestigung, Dauerstau) ausgebildet. Die Bemessung nach Arbeitsblatt DWA-A 138 für die maßgebende Regendauer/-spende der Häufigkeit n = 0,1 erfordert ein Speichervolumen von ~350 m³.	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Neu- und Ausbau des 2. Bauabschnittes der K 9281					Unterlage 11								
					30.11.2016								
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung									
1	2	3	4	5									
				Das Becken erhält eine insgesamt 5,0 m breite Umfassung (einschließlich Bankette) aus Schotterrasen, eine Umzäunung sowie eine Betriebszufahrt von der K 9281 bei Bau-km 0+200. Deren Befestigung erfolgt nur am Straßenanschluss mittels Asphalttragdeckschicht, ansonsten ohne Bindemittel gemäß DWA-A 904 für ländliche Wege mittlerer Beanspruchung. In das Versickerbecken mündet eine zweite Rohrleitung als Notüberlauf am Tiefpunkt der geplanten Versickermulden entlang der Verkehrsanlage/Amphibienschutzanlage. Die Herstellungskosten und die Unterhaltungspflicht trägt der Landkreis Bautzen.									
10	von 0+416 bis 0+917	Spreebrücke (Bauwerk 01)	a) – b) Landkreis Bautzen (E/U)	Die K 9281 (Spreestraße) kreuzt im geplanten 2. Bauabschnitt die Spree mit Deichen und Auen und damit sowohl das FFH-Gebiet „Spreeetal und Heiden zwischen Uhyst und Spremberg“ als auch das amtlich festgesetzte Überschwemmungsgebiet. Der gesamte ökologisch und hydraulisch sensible Bereich wird durch eine ca. 500 m lange Brücke im Zuge der Spreestraße überspannt. Das Bauwerk erhält folgende Abmessungen: Lichte Weite 499,00 m Lichte Höhe ≥ 4,50 m (Spreeadweg) Kreuzungswinkel 33,2 gon Der Regelquerschnitt RQ(11B)10B des Überbaus besteht aus: RQ(11B)10B: <table><tr><td>2x Fahrstreifen(2x 3.50 m)</td><td>2x 3,00 m</td></tr><tr><td>2x Randstreifen</td><td>2x 0,50 m</td></tr><tr><td>2x Bauwerkskappe</td><td>2x 2,05 m</td></tr><tr><td>Regelbreite</td><td>11,10 m</td></tr></table>	2x Fahrstreifen(2x 3.50 m)	2x 3,00 m	2x Randstreifen	2x 0,50 m	2x Bauwerkskappe	2x 2,05 m	Regelbreite	11,10 m	
2x Fahrstreifen(2x 3.50 m)	2x 3,00 m												
2x Randstreifen	2x 0,50 m												
2x Bauwerkskappe	2x 2,05 m												
Regelbreite	11,10 m												

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Neu- und Ausbau des 2. Bauabschnittes der K 9281					Unterlage 11
					30.11.2016
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
11	0+695	Spreeradweg (Wirtschaftsweg)	a) und b) Gemeinde Spreetal (E/U)	Bei der Querung der Spreeaue wird auch der Spreeradweg überspannt. Da dieser öffentlich gewidmet ist und vom landwirtschaftlichen Verkehr genutzt wird, beträgt die lichte Höhe unter der Brücke $\geq 4,50$ m. Eine bauliche Verbindung zwischen Spreestraße/-brücke und Spreeradweg wird nicht hergestellt. Diese entsteht indirekt über die Ortsanbindung von Spreewitz (vgl. lfd. Nr. 20).	Die Herstellungskosten und die Unterhaltungspflicht trägt der Landkreis Bautzen.
12	von 0+840 bis 0+900	Elit-Freileitung 110-kV (Schutzstreifen)	a) und b) MITNETZ Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom GmbH (E/U)	Aus lfd. Nr. 10 (Spreebrücke) ergibt sich die Notwendigkeit einer Beschränkung der Arbeitshöhe bei der Baudurchführung im Schutzstreifen der Hochspannungsfreileitung Lautagraustein südlich von Mast 73. Im Ergebnis eines Abstandsnachweises zwischen Bauwerk mit Lichtraum Verkehr und dem Durchhang der Leiteselle sind Maßnahmen an der Hochspannungsanlage nicht erforderlich. Die Mindestabstände werden eingehalten.	Aus lfd. Nr. 10 (Spreebrücke) ergibt sich die Notwendigkeit der Herstellung eines Wartungsweges entlang des Bauwerkes und der Bauwerksrampen. Die vorhandene Grabenüberfahrt wird an den geplanten Verlauf des Wartungsweges angepasst. Die Herstellungskosten und die Unterhaltungspflicht trägt der Landkreis Bautzen.
13	0+890	Grabenüberfahrt (Wartungsweg)	a) Eigentümer lt. Grundbuch b) Landkreis Bautzen (E/U)		
14	1+100	Waldweg (Flurstück Nr. 80)	a) und b) Eigentümer lt. Grundbuch (E/U)	Aus lfd. Nr. 5 (Spreestraße) ergibt sich die Notwendigkeit der Neuordnung des kreuzenden Wegenetzes.	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Neu- und Ausbau des 2. Bauabschnittes der K 9281					Unterlage 11
					30.11.2016
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
				Beim Neu- und Ausbau von Straßen der EKL 3 sind Verknüpfungen mit dem landwirtschaftlichen Wegenetz auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken. Deshalb werden nur die Hauptwege direkt an die Spreestraße angebunden. Der Waldweg ist nicht Bestandteil des Hauptwegenetzes. Der nach dem Neubau der Spreestraße im Bestand verbleibende Wegabschnitt ist über den östlichen Hauptweg erschlossen.	
15	1+250	Anbindung Forstweg (Flurstück Nr. 82)	a) und b) Gemeinde Spreetal (E/U)	Aus lfd. Nr. 5 (Spreestraße) ergibt sich die Notwendigkeit der Neuordnung des kreuzenden Wegenetzes. Dabei werden nur die Hauptwege direkt an die Spreestraße angebunden. Die Trassen von Forstweg und Spreestraße überlagern sich auf ca. 200 m Länge. Bereits im Bestand verläuft der Weg außerhalb des zugehörigen Flurstückes. Der weiterführende östliche Abschnitt des Forstweges wird auf ca. 100 m neben die Straße verlegt und mit einem Radius R = 15 m als Zufahrt an die Spreestraße angebunden. Als Notüberlauf der nördlichen Versickermulde wird in der Zufahrt ein Durchlass DN 400 hergestellt. Die Kronenbreite (Fahrbahn und Bankette) beträgt ≥ 5 m. Die Befestigung erfolgt nur am Straßenanschluss mittels Asphalttragdeckschicht, ansonsten wie im Bestand ohne Bindemittel gemäß DWA-A 904 für ländliche Wege mittlerer Beanspruchung. Der kurze westliche Abschnitt des Forstweges verbleibt im Bestand und ist zukünftig über eine Zufahrt am Knotenpunkt 2 zu erreichen (vgl. lfd. Nr. 21).	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Neu- und Ausbau des 2. Bauabschnittes der K 9281					Unterlage 11
					30.11.2016
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
				Die Kosten für die Verlegung/Anbindung des Weges in Folge Straßenneubau trägt der Landkreis gemäß StraKR 12(5). Die Unterhaltungspflicht obliegt der Gemeinde Spreetal.	
16	1+360	Waldweg (Flurstück Nr. 81)	a) und b) Eigentümer lt. Grundbuch (E/U)	Aus lfd. Nr. 5 (Spreestraße) ergibt sich die Notwendigkeit der Neuordnung des kreuzenden Wegenetzes. Beim Neu- und Ausbau von Straßen der EKL 3 sind Verknüpfungen mit dem landwirtschaftlichen Wegenetz auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken. Deshalb werden nur die Hauptwege direkt an die Spreestraße angebunden. Der Waldweg ist nicht Bestandteil des Hauptwegenetzes. Der nach dem Neubau der Spreestraße im Bestand verbleibende Wegabschnitt ist über den nahen Weg entlang der Flurgrenze erschlossen (vgl. lfd. Nr. 21).	
17	1+585	Waldweg (Flurstück Nr. 85)	a) und b) Eigentümer lt. Grundbuch (E/U)	Aus lfd. Nr. 5 (Spreestraße) ergibt sich die Notwendigkeit der Neuordnung des kreuzenden Wegenetzes. Beim Neu- und Ausbau von Straßen der EKL 3 sind Verknüpfungen mit dem landwirtschaftlichen Wegenetz auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken. Deshalb werden nur die Hauptwege direkt an die Spreestraße angebunden. Der Waldweg ist nicht Bestandteil des Hauptwegenetzes. Der nach dem Neubau der Spreestraße im Bestand verbleibende Wegabschnitt wird nicht an die Spreestraße angebunden.	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Neu- und Ausbau des 2. Bauabschnittes der K 9281					Unterlage 11
					30.11.2016
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigenümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
18	1+625	Trinkwasserleitungen (Schwarze Pumpe - Weißwasser)	a) und b) SWW Stadtwerke Weißwasser GmbH (E/U)	Aus lfd. Nr. 5 (Spreestraße) ergibt sich die Notwendigkeit der Neuverlegung der kreuzenden Hauptversorgungsleitungen 2 x DN 600 in Schutzrohren im Kreuzungsbereich mit der Spreestraße und der westlich gelegenen Weganbindung. Die Kosten für die Aufwendungen am Leitungsbestand in Folge Straßenneubau trägt der Landkreis gemäß StrKR 12(2).	
19	1+640	Anbindung Forstweg (Flurstück Nr. 98)	a) und b) Gemeinde Spreetal (E/U)	Aus lfd. Nr. 5 (Spreestraße) ergibt sich die Notwendigkeit der Neuordnung des kreuzenden Wegenetzes. Dabei werden nur die Hauptwege direkt an die Spreestraße angebunden. Östlich von Spreewitz kreuzt das Vorhaben einen öffentlichen Weg, der ca. 300 m westlich von der Ortsstraße abzweigt, zunächst die Rinderstallanlage am Waldrand erschließt und danach als Forstweg weiterführt. Dieser verläuft bereits im Bestand außerhalb des zugehörigen Flurstückes. Der weiterführende Forstweg wird auf ca. 35 m, im Bereich des so genannten Waldparkplatzes, an die Fahrbahnhöhe der Spreestraße angepasst und im Zufahrtsbereich aufgeweitet. Die Kronenbreite (Fahrbahn und Bankette) beträgt $\geq 5,5$ m. Die Befestigung erfolgt nur am Straßenanschluss mittels Asphalttragdeckschicht, ansonsten wie im Bestand ohne Bindemittel gemäß DWA-A 904 für ländliche Wege mittlerer Beanspruchung. Der westliche Abschnitt des Weges bis zur Ortsstraße wird als Anbindung von Spreewitz an die Spreestraße ausgebaut (vgl. lfd. Nr. 20, Knotenpunkt 2).	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Neu- und Ausbau des 2. Bauabschnittes der K 9281					Unterlage 11
					30.11.2016
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
20	1+640	Ortsanbindung Spreewitz (Knotenpunkt KP2)	a) – b) durchgehende Strecke: Landkreis Bautzen (E/U) kreuzende Strecke: Gemeinde Spreetal (E/U)	Die Kosten für die Anbindung des Forstweges in Folge Straßenneubau trägt der Landkreis gemäß StrKR 12(5). Die Unterhaltungspflicht obliegt der Gemeinde Spreetal. Zur Anbindung des Ortes Spreewitz an die Spreestraße wird ein Knotenpunkt (KP2) im Zuge des vorhandenen öffentlichen Weges hergestellt. Es wird eine Einmündung an der Westseite der durchgehenden Strecke errichtet, die außerhalb des Ortes liegt. Es handelt sich um die Verknüpfung einer Straße der EKL 3 mit einer Straße der EKL 4 (Ortsanbindung). Die Gestaltung des Knotenpunktes erfolgt nach dem gültigen Regelwerk mit einem kleinen Tropfen als Fahrbahnteiler in der Einmündung sowie einem zusätzlichen Fahrstreifen für Linksabbieger in der durchgehenden Strecke. Die plangleiche Einmündung ohne Lichtsignalanlage erreicht in der Leistungsfähigkeitsberechnung die Qualitätsstufe A. Anstelle des Spreewitzer Weges zwischen Spreewitz und Neustadt, der durch den Neubau der Spreestraße ersetzt und dabei rück- und ausgebaut wird, wird eine Ortsanbindung im Zuge des öffentlichen Weges an die Spreestraße hergestellt. Diese Verlegung des vorhandenen Verkehrsweges aus dem Überschwemmungsgebiet der Spree ist mit den geplanten Maßnahmen der LTV zum Hochwasserschutz von Spreewitz abgestimmt. Die nähräumige Verbindungsfunktion der Ortsanbindung in Verbindung mit der prognostizierten Verkehrsbelastung erfordert einen Regelquerschnitt RQ 9, der durch die Markierung der Randstreifen als Leitlinie anstelle einer Leitlinie in Fahrbahnmittle gekennzeichnet ist.	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Neu- und Ausbau des 2. Bauabschnittes der K 9281					Unterlage 11
					30.11.2016
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigenümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
				RQ 9: Fahrbahn inklusive 2x 0,5 m Randstreifen 2x Bankett 2x 1,50 m Regelbreite 9,00 m Die Fahrbahn erhält eine Asphaltbefestigung in der Belastungsklasse Bk0,3 gemäß RStO. Die Herstellungskosten und die Unterhaltungspflicht für den Knotenpunkt (KP2) trägt der Landkreis Bautzen. Die Kosten für die Herstellung der Ortsanbindung in Folge Straßenneubau trägt der Landkreis gemäß SächsStrG § 30. Die Unterhaltungspflicht obliegt der Gemeinde Spreetal.	
21	0+050 Ortsanbindung Spreewitz	Anbindung Forstweg (Flurstück Nr. 220)	a) und b) Gemeinde Spreetal (E/U)	Aus lfd. Nr. 5 (Spreestraße) ergibt sich die Notwendigkeit der Neuordnung des kreuzenden Wegenetzes. Dabei werden nur die Hauptwege direkt an die Spreestraße angebunden. Der im Bestand verbleibende kurze westliche Abschnitt des Hauptweges aus lfd. Nr. 15 wird über die Ortsanbindung von Spreewitz indirekt mit der Spreestraße verknüpft. Diese Anbindung ist notwendig, da der Forstweg zukünftig die Rinderstallanlage erschließt (vgl. lfd. Nr. 22) und danach entlang der Flurgrenze 1/3 bis zu einem Erholungsgrundstück in der Nähe von Mast 72 der 110-kV-Freileitung weiterführt (vgl. Unterlage 3, Blatt 1). Der Forstweg wird auf ca. 55 m an die Fahrbahnhöhe der Ortsanbindung Spreewitz angepasst und im Zufahrtsbereich, analog zu den vorhandenen Wegrändern, aufgeweitet. Die Kronenbreite (Fahrbahn und Bankette) beträgt ≥ 6,0 m.	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Neu- und Ausbau des 2. Bauabschnittes der K 9281					Unterlage 11
					30.11.2016
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
				Die Befestigung erfolgt nur am Straßenanschluss mittels Asphalttragdeckschicht, ansonsten wie im Bestand ohne Bindemittel gemäß DWA-A 904 für ländliche Wege mittlerer Beanspruchung. Die Kosten für die Anbindung des Forstweges in Folge Straßenneubau trägt der Landkreis gemäß StraKR 12(2). Die Unterhaltungspflicht obliegt der Gemeinde Spreetal.	
22	0+070 Ortsanbindung Spreewitz	Grundstückzufahrt (Flurstück Nr. 218/2)	a) und b) Eigentümer lt. Grundbuch (E/U)	Die vorhandene Grundstückzufahrt (Torbreite ca. 8 m) muss wegen der geplanten Höhenlage der Ortsanbindung (ca. 2 m über Gelände) von der südlichen zur östlichen Grundstücksgrenze verlegt werden. Dort befindet sich eine ehemalige Zufahrt, die im Zuge des Vorhabens erneuert wird. Mit dieser Erschließungslösung wird der Eingriff im Grundstück minimiert, da die Zufahrtsrampe außerhalb der Einzäunung hergestellt werden kann und außerdem eine Bündelung von Anbindungen erreicht, da der Forstweg entlang der östlichen Flurgrenze ohnehin angebunden werden muss (vgl. lfd. Nr. 21). Die Kosten für die Verlegung der Grundstückzufahrt in Folge Straßenneubau trägt der Landkreis gemäß SächsStrG § 22. Die Unterhaltung der Zufahrt obliegt dem Eigentümer des erschlossenen Grundstücks.	
23	von 0+056 bis 0+259 Ortsanbindg. Spreewitz	Telekommunikationslinie (Freileitung)	a) und b) Deutsche Telekom AG (E/U)	Aus lfd. Nr. 5 (Spreestraße) und lfd. Nr. 20 (Ortsanbindung) ergibt sich die Notwendigkeit der Anpassung der bestehenden Freileitung zur Rinderstallanlage an die geplante Änderung des Verkehrsweges.	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Neu- und Ausbau des 2. Bauabschnittes der K 9281					Unterlage 11
					30.11.2016
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
				Die Kosten für die Anpassung der Freileitung übernimmt die Telekom gemäß Telekommunikationsgesetz § 72.	
24	von 0+079 bis 0+298 Ortsanbindg. Spreewitz	Elit-Freileitung (Niederspannung)	a) und b) MITNETZ Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom GmbH (E/U)	Aus lfd. Nr. 5 (Spreestraße) und lfd. Nr. 20 (Ortsanbindung) ergibt sich die Notwendigkeit der Anpassung der bestehenden Freileitung zur Rinderstallanlage auf ca. 220 m Länge durch Verlegung als Erdkabel. Auf den bestehenden Rahmenvertrag zwischen Landkreis Bautzen und der MITNETZ wird hingewiesen.	
25	0+050 Orts- anbindung Spreewitz	Waldweg (Flurstück Nr. 240/1)	a) und b) Eigentümer lt. Grundbuch (E/U)	Aus lfd. Nr. 5 (Spreestraße) ergibt sich die Notwendigkeit der Neuordnung des kreuzenden Wegenetzes. Beim Neu- und Ausbau von Straßen der EKL 3 sind Verknüpfungen mit dem landwirtschaftlichen Wegenetz auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken. Deshalb werden nur die Hauptwege direkt an die Spreestraße angebunden. Der Waldweg ist nicht Bestandteil des Hauptwegenetzes. Der nach dem Neubau der Spreestraße im Bestand verbleibende Wegabschnitt wird nicht an die Spreestraße angebunden.	
26	1+750	Waldweg (Flurstück Nr. 101)	a) und b) Eigentümer lt. Grundbuch (E/U)	Aus lfd. Nr. 5 (Spreestraße) ergibt sich die Notwendigkeit der Neuordnung des kreuzenden Wegenetzes. Beim Neu- und Ausbau von Straßen der EKL 3 sind Verknüpfungen mit dem landwirtschaftlichen Wegenetz auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken. Deshalb werden nur die Hauptwege direkt an die Spreestraße angebunden.	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Neu- und Ausbau des 2. Bauabschnittes der K 9281					Unterlage 11
					30.11.2016
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
				Der Waldweg ist nicht Bestandteil des Hauptwegenetzes. Der nach dem Neubau der Spreestraße im Bestand verbleibende Wegabschnitt wird nicht an die Spreestraße angebunden.	
27	von 1+810 bis 2+150	Amphibienschutzanlage (Durchlässe, Leiteinrichtungen)	a) – b) Landkreis Bautzen (E/U)	Im Ergebnis des Amphibiengutachtens der Umweltplanung werden im Fahrbahnbereich acht Amphibiendurchlässe im Abstand von 50 m mit zugehörigen Leiteinrichtungen errichtet. Zum Einsatz kommen Rahmendurchlässe 1000/750 mm (Lichte Weite/Höhe) mit einer Länge von ~ 14 m unmittelbar unter dem Oberbau der Fahrbahn, die beidseitig am Böschungsfuß durch Leiteinrichtungen verbunden sind, welche noch in beide Fahrtrichtungen um ca. 50 m verlängert werden. Die Herstellungskosten und die Unterhaltungspflicht trägt der Landkreis Bautzen.	
28	2+200	Waldweg (Flurstück Nr. 102/1)	a) und b) Eigentümer lt. Grundbuch (E/U)	Aus lfd. Nr. 5 (Spreestraße) ergibt sich die Notwendigkeit der Neuordnung des kreuzenden Wegenetzes. Beim Neu- und Ausbau von Straßen der EKL 3 sind Verknüpfungen mit dem landwirtschaftlichen Wegenetz auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken. Deshalb werden nur die Hauptwege direkt an die Spreestraße angebunden. Der Waldweg ist nicht Bestandteil des Hauptwegenetzes. Der nach dem Neubau der Spreestraße im Bestand verbleibende Wegabschnitt wird nicht an die Spreestraße angebunden.	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Neu- und Ausbau des 2. Bauabschnittes der K 9281					Unterlage 11
					30.11.2016
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
29	2+260	Waldweg (Flurstück Nr. 102/1)	a) und b) Eigentümer lt. Grundbuch (E/U)	Aus lfd. Nr. 5 (Spreestraße) ergibt sich die Notwendigkeit der Neuordnung des kreuzenden Wegenetzes. Beim Neu- und Ausbau von Straßen der EKL 3 sind Verknüpfungen mit dem landwirtschaftlichen Wegenetz auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken. Deshalb werden nur die Hauptwege direkt an die Spreestraße angebunden. Der Waldweg ist nicht Bestandteil des Hauptwegenetzes. Der nach dem Neubau der Spreestraße im Bestand verbleibende Wegabschnitt wird nicht an die Spreestraße angebunden.	
30	2+280	Waldweg (Flurstück Nr. 102/2)	a) und b) VEM Vattenfall Europe Mining AG, Zentraler Eisenbahnbetrieb (E/U)	Aus lfd. Nr. 5 (Spreestraße) ergibt sich die Notwendigkeit der Neuordnung des kreuzenden Wegenetzes. Beim Neu- und Ausbau von Straßen der EKL 3 sind Verknüpfungen mit dem landwirtschaftlichen Wegenetz auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken. Deshalb werden nur die Hauptwege direkt an die Spreestraße angebunden. Der Waldweg ist nicht Bestandteil des Hauptwegenetzes. Der nach dem Neubau der Spreestraße im Bestand verbleibende Wegabschnitt wird nicht an die Spreestraße angebunden.	
31	2+294	Verlegung Bahnübergang BÜ1 (Werksbahn Vattenfall)	a) und b) VEM Vattenfall Europe Mining AG, Zentraler Eisenbahnbetrieb (E/U)	Die K 9281 (Spreestraße) kreuzt im geplanten 2. Bauabschnitt die zweigleisige, elektrifizierte Bahnstrecke zwischen Boxberg und Schwarze Pumpe.	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Neu- und Ausbau des 2. Bauabschnittes der K 9281					Unterlage 11
					30.11.2016
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
				Der vorhandene Bahnübergang im Zuge des Spreewitzer Weges wird zurückgebaut und im Zuge der Spreestraße um ca. 65 m östlich verlegt. Dabei werden die schiefwinklige sowie in Lage und Höhe kurvenreiche Trassierung der kreuzenden Straße und somit die Sichtverhältnisse im erweiterten Kreuzungsbereich verbessert. Die Maststandorte der in 2015 erneuerten Fahrradanlage wurden bei der Planung berücksichtigt. Die vorhandene Sicherungsanlage (Halbschranken, Blinklichter etc.) wird an den neuen Standort umgesetzt. Das Fertigteilgebäude der BÜSA verbleibt im Bestand. Die Verlegung des Bahnüberganges wird durch Vattenfall geplant und gebaut. Eine Kreuzungs- und Baudurchführungsvereinbarungen der an der Kreuzung Beteiligten ist abzuschließen. Kabelquerungen im neuen Straßendamm werden gesichert, wenn nicht bereits die Verlegung im Schutzrohr erfolgt ist. Die Kosten für die Änderung des Bahnüberganges tragen gemäß EBKrG §§ 3 und 13 zu jeweils einem Drittel die an der Kreuzung Beteiligten. Das letzte Drittel trägt der Freistaat Sachsen. Die Unterhaltung obliegt dem Eigentümer der Bahnanlage.	
32	2+320	Entwässerungsanlagen (Grubenwasser)	a) und b) VEM Vattenfall Europe Mining AG, Entwässerungsbetrieb (E/U)	Aus lfd. Nr. 21 (Verlegung BÜ1) ergibt sich die Notwendigkeit der Sicherung der bestehenden Kanäle/Leitungen/Kabel im südlichen Brandschutzstreifen wegen Überschüttung durch den geplanten Straßendamm. Im Einzelnen sind dies:	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Neu- und Ausbau des 2. Bauabschnittes der K 9281					Unterlage 11
					30.11.2016
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
				- Grubenwasserüberleiter Nochtener Wasser 1 und 2 1200 GFK und 1100 GFK - Entleerungsleitung 355 PE - LWL-Kabel im Schutzrohr 50 PE Die Leitungssicherung erfolgt durch eine lastverteilende Konstruktion in der Dammaufstandsfläche so, dass die Austauschbarkeit der Medienleitungen wie im Bestand ohne vollständigen Rückbau des Straßendamms möglich wird. Die Kosten für die Aufwendungen zur Leitungssicherung in Folge Straßenneubau trägt der Landkreis gemäß StrKR 12(2).	
33	2+330	Zufahrt zum BÜSA-Gebäude (Bahnübergang BÜ1)	a) und b) Eigentümer lt. Grundbuch (E/U)	Die vorhandene Zufahrt vom Spreewitzer Weg zum Fertigteilgebäude der BÜSA wird über den zum Teil als Forstweg (Wirtschaftsweg) weiterhin genutzten Spreewitzer Weg wieder hergestellt (vgl. lfd. Nr. 34). Die Kosten für die Änderung der Zufahrt sind Bestandteil der Kostenmasse des Bahnüberganges und werden gemäß EBKrG §§ 3 und 13 geteilt (vgl. lfd. Nr. 31). Die Unterhaltung der Zufahrt obliegt dem Eigentümer des erschlossenen Grundstücks.	
34	2+475	Anbindung Forstweg (über Spreewitzer Weg)	a) und b) Gemeinde Spreetal (E/U)	Aus lfd. Nr. 5 (Spreestraße) ergibt sich die Notwendigkeit der Neuordnung des kreuzenden Wegenetzes. Dabei werden nur die Hauptwege direkt an die Spreestraße angebunden. Südlich des Bahnüberganges (BÜ1) nähert sich der Neubauabschnitt der Spreestraße dem Ausbaubereich des Spreewitzer Weges an. Dieser verläuft bereits im Bestand zum Teil außerhalb des zugehörigen Flurstückes.	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Neu- und Ausbau des 2. Bauabschnittes der K 9281					Unterlage 11
					30.11.2016
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
				Zwischen Bau-km 2+350 und Bau-km 2+580 wird die Trasse des Spreewitzer Weges entsiegelt, aber weiterhin halbseitig als Forstweg (Wirtschaftsweg) genutzt. Dadurch werden die Zufahrt zum BÜSA-Gebäude (vgl. lfd. Nr. 33), der westlich als Deichweg ab Unterführung an der Bahnbrücke über die Spree weiterführende Forstweg (vgl. Unterlage 3, Blatt 1) sowie ein südöstlich entlang der Grenze des Landschaftsschutzgebietes verlaufender Forstweg verknüpft und bei Bau-km 2+475 gebündelt an die geplante Spreestraße angebunden. Im Bereich der Wegekreuzung mit Versatz bleibt die volle Fahrbahnbreite des Spreewitzer Weges von ca. 6,0 m als Ausweichmöglichkeit erhalten, die ansonsten weiter genutzten Teile werden auf 3,0 m Fahrbahnbreite zurück gebaut. Die Anbindung an die Spreestraße erfolgt neigungsoptimiert bei Bau-km 2+475 mit maximal 12 % auf ca. 40 m Länge. Die Kronenbreite (Fahrbahn und Bankette) beträgt $\geq 5,0$ m. Die Befestigung erfolgt nur am Straßenanschluss mittels Asphalttragdeckschicht, ansonsten ohne Bindemittel gemäß DWA-A 904 für ländliche Wege mittlerer Beanspruchung. Die Kosten für die Anbindung des Forstweges in Folge Straßenneubau trägt der Landkreis gemäß StrAKR 12(5). Die Unterhaltungspflicht obliegt der Gemeinde Spreetal.	
35	2+550	Waldweg (Flurstück Nr. 27/1)	a) und b) Eigentümer lt. Grundbuch (E/U)	Aus lfd. Nr. 5 (Spreestraße) ergibt sich die Notwendigkeit der Neuordnung des kreuzenden Wegenetzes.	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Neu- und Ausbau des 2. Bauabschnittes der K 9281					Unterlage 11
					30.11.2016
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
				Beim Neu- und Ausbau von Straßen der EKL 3 sind Verknüpfungen mit dem landwirtschaftlichen Wegenetz auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken. Deshalb werden nur die Hauptwege direkt an die Spreestraße angebunden. Der Waldweg ist nicht Bestandteil des Hauptwegenetzes. Der nach dem Neubau der Spreestraße im Bestand verbleibende Wegabschnitt wird nicht an die Spreestraße angebunden.	
36	2+720	Waldweg (Flurstück Nr. 25)	a) und b) Eigentümer lt. Grundbuch (E/U)	Aus lfd. Nr. 5 (Spreestraße) ergibt sich die Notwendigkeit der Neuordnung des kreuzenden Wegenetzes. Beim Neu- und Ausbau von Straßen der EKL 3 sind Verknüpfungen mit dem landwirtschaftlichen Wegenetz auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken. Deshalb werden nur die Hauptwege direkt an die Spreestraße angebunden. Der Waldweg ist nicht Bestandteil des Hauptwegenetzes. Der nach dem Ausbau des Spreewitzer Weges zur Spreestraße im Bestand verbleibende Wegabschnitt wird nicht an die Spreestraße angebunden.	
37	2+885	Waldweg (Flurstück Nr. 3/9)	a) und b) Eigentümer lt. Grundbuch (E/U)	Aus lfd. Nr. 5 (Spreestraße) ergibt sich die Notwendigkeit der Neuordnung des kreuzenden Wegenetzes. Beim Neu- und Ausbau von Straßen der EKL 3 sind Verknüpfungen mit dem landwirtschaftlichen Wegenetz auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken.	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Neu- und Ausbau des 2. Bauabschnittes der K 9281					Unterlage 11
					30.11.2016
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
				Deshalb werden nur die Hauptwege direkt an die Spreestraße angebunden. Der Waldweg ist nicht Bestandteil des Hauptwegenetzes. Der nach dem Ausbau des Spreewitzer Weges zur Spreestraße im Bestand verbleibende Wegabschnitt ist über den östlichen Hauptweg erschlossen.	
38	2+905	Waldweg (Flurstück Nr. 24/5)	a) und b) VEM Vattenfall Europe Mining AG, Entwässerungsbetrieb (E/U)	Aus lfd. Nr. 5 (Spreestraße) ergibt sich die Notwendigkeit der Neuordnung des kreuzenden Wegenetzes. Beim Neu- und Ausbau von Straßen der EKL 3 sind Verknüpfungen mit dem landwirtschaftlichen Wegenetz auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken. Deshalb werden nur die Hauptwege direkt an die Spreestraße angebunden. Der Waldweg ist nicht Bestandteil des Hauptwegenetzes. Der nach dem Ausbau des Spreewitzer Weges zur Spreestraße im Bestand verbleibende Wegabschnitt wird nicht an die Spreestraße angebunden.	
39	3+030	Betriebszufahrt (Anlandebecken West)	a) und b) VEM Vattenfall Europe Mining AG, Entwässerungsbetrieb (E/U)	Die vorhandene Betriebszufahrt zur Pumpstation wird beim Ausbau des Spreewitzer Weges zur Spreestraße wieder hergestellt, dabei in Lage und Höhe auf ca. 65 m Länge an die geplante Verkehrsanlage angepasst und aufgeweitet. Es entsteht wie im Bestand eine direkte Straßenquerung mit dem gegenüberliegenden Forstweg (vgl. lfd. Nr. 40). Die Kronenbreite (Fahrbahn und Bankette) beträgt ≥ 5 m. Die Befestigung erfolgt wie im Bestand in Asphaltbauweise.	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Neu- und Ausbau des 2. Bauabschnittes der K 9281					Unterlage 11
					30.11.2016
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
				Die vorhandene Wegsperre (Drehschranke) wird wieder installiert. Die ständige Erreichbarkeit der Pumpstation während der Bauzeit wird gewährleistet. Die Kosten für die Änderung der Zufahrt in Folge Straßenausbau trägt der Landkreis gemäß SächsStrG § 22. Die Unterhaltung der Zufahrt obliegt dem Eigentümer des Weges/Betriebes.	
40	3+030	Anbindung Forstweg (Flurstück Nr. 3/7)	a) und b) VEM Vattenfall Europe Mining AG (E/U)	Aus lfd. Nr. 5 (Spreestraße) ergibt sich die Notwendigkeit der Neuordnung des kreuzenden Wegenetzes. Dabei werden nur die Hauptwege direkt an die Spreestraße angebunden. Die vorhandene Forstweg wird beim Ausbau des Spreewitzer Weges zur Spreestraße wieder hergestellt, dabei in Lage und Höhe auf ca. 65 m Länge an die geplante Verkehrsanlage angepasst und am Straßenanschluss aufgeweitet. Es entsteht wie im Bestand eine direkte Straßenquerung mit der gegenüberliegenden Betriebszufahrt (vgl. lfd. Nr. 39). Die Kronenbreite (Fahrbahn und Bankette) beträgt $\geq 5,0$ m. Die Befestigung erfolgt nur am Straßenanschluss mittels Asphalttragdeckschicht, ansonsten wie im Bestand ohne Bindemittel gemäß DWA-A 904 für ländliche Wege mittlerer Beanspruchung. Die Kosten für die Änderung der Zufahrt in Folge Straßenausbau trägt der Landkreis gemäß SächsStrG § 22. Die Unterhaltung der Zufahrt obliegt dem Eigentümer des Weges.	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Neu- und Ausbau des 2. Bauabschnittes der K 9281					Unterlage 11
					30.11.2016
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
41	3+030	Entwässerungsanlagen (Grubenwasser)	a) und b) LMBV Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH (E/U)	Der Ausbau des Spreewitzer Weges zur Spreestraße kreuzt eine Stahlrohrleitung DN 300, die gemäß Stellungnahme der VEM AG nicht mehr in Betrieb und Eigentum der LMBV ist. Die Fahrbahn mit beidseitigen Weganbindungen wird beim Ausbau um ca. 1,0 m angehoben. Die Leitung wird im Baubereich ausgebaut.	
42	3+040	Entwässerungsanlagen (Grubenwasser)	a) und b) VEM Vattenfall Europe Mining AG, Entwässerungsbetrieb (E/U)	Der Ausbau des Spreewitzer Weges zur Spreestraße kreuzt eine Stahlrohrleitung DN 1600, die gemäß Stellungnahme der VEM AG nicht mehr in Betrieb ist und erfüllt wurde. Die Fahrbahn mit beidseitigen Weganbindungen wird beim Ausbau um ca. 1,0 m angehoben. Maßnahmen zur Sicherung der Leitung bzw. ein Rückbau sind nicht erforderlich.	
43	3+040	Waldweg (Flurstück Nr. 3/8)	a) und b) Eigentümer lt. Grundbuch (E/U)	Aus lfd. Nr. 5 (Spreestraße) ergibt sich die Notwendigkeit der Neuordnung des kreuzenden Wegenetzes. Beim Neu- und Ausbau von Straßen der EKL 3 sind Verknüpfungen mit dem landwirtschaftlichen Wegenetz auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken. Deshalb werden nur die Hauptwege direkt an die Spreestraße angebunden. Der Waldweg ist nicht Bestandteil des Hauptwegenetzes. Der nach dem Ausbau des Spreewitzer Weges zur Spreestraße im Bestand verbleibende Wegabschnitt wird nicht an die Spreestraße angebunden.	
44	3+100	Dammweg (Flurstück Nr. 22/1)	a) und b) VEM Vattenfall Europe Mining AG,	Aus lfd. Nr. 5 (Spreestraße) ergibt sich die Notwendigkeit der Neuordnung des kreuzenden Wegenetzes.	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Neu- und Ausbau des 2. Bauabschnittes der K 9281					Unterlage 11
					30.11.2016
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
			Entwässerungsbetrieb (E/U)	Beim Neu- und Ausbau von Straßen der EKL 3 sind Verknüpfungen mit dem landwirtschaftlichen Wegenetz auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken. Deshalb werden nur die Hauptwege direkt an die Spreestraße angebunden. Der Dammweg ist nicht Bestandteil des Hauptwegenetzes. Der nach dem Ausbau des Spreewitzer Weges zur Spreestraße als Umfahrung des Anlandebeckens im Bestand verbleibende Dammweg ist über die Betriebszufahrt erschlossen. Während der Bauzeit an der Betriebszufahrt wird der Dammweg als provisorische Zufahrt genutzt.	
45	3+214	Verbreiterung Bahnübergang BÜ2 (Deutsche Bahn)	a) und b) DB Netz AG (E/U)	Die K 9281 (Spreestraße) kreuzt im geplanten 2. Bauabschnitt die eingleisige, nicht elektrifizierte Bahnstrecke Nr. 6222 Spreewitz-Graustein bei Bahn-km 13,492. Der Bahnübergang wurde erst Ende 2014 EBO-gerecht umgerüstet und neu in Betrieb genommen. Im Zuge des Ausbaus des Spreewitzer Weges zur Spreestraße ist eine Verbreiterung um 1,5 m nach Süden erforderlich. Gleichzeitig werden durch die geplante Trassierung mit Mindestkuppenhalbmesser die Sichtverhältnisse im erweiterten Kreuzungsbereich verbessert. Die Halbschranke und die Lichtzeichen im I. und II. Quadrant werden versetzt, Strom- und Signalkabel werden angepasst. Die Gleiseindeckung wird komplett ersetzt und entsprechend des Straßenquerschnittes verbreitert.	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Neu- und Ausbau des 2. Bauabschnittes der K 9281					Unterlage 11
					30.11.2016
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
				Die Anpassung des Bahnüberganges wird durch einen bahntechnischen Fachplaner geplant und ist Bestandteil des straßenrechtlichen Planungsverfahren. Eine Kreuzungsvereinbarung der an der Kreuzung Beteiligten ist abzuschließen. Die Kosten für die Änderung des Bahnüberganges tragen gemäß EBKrG §§ 3 und 13 zu jeweils einem Drittel die an der Kreuzung Beteiligten. Das letzte Drittel trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung obliegt dem Eigentümer der Bahnanlage.	
46	3+220	Telekommunikationslinie (Lichtwellenleiterkabel)	a) und b) Vodafone GmbH (E/U)	Aus lfd. Nr. 45 (Verbreiterung BÜ2) ergibt sich vor Versetzung des Lichtzeichens mit Stützelementen an der Dammkrone die Notwendigkeit der Ortung und Beachtung der vorhandenen Rohranlage des LWL-Kabels F 5609. Maßnahmen zur Leitungssicherung bzw. Baufeldfreimachung sind zunächst nicht erkennbar.	
47	3+390	Waldweg (Flurstück Nr. 19/7)	a) und b) Eigentümer lt. Grundbuch (E/U)	Aus lfd. Nr. 5 (Spreestraße) ergibt sich die Notwendigkeit der Neuordnung des kreuzenden Wegenetzes. Beim Neu- und Ausbau von Straßen der EKL 3 sind Verknüpfungen mit dem landwirtschaftlichen Wegenetz auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken. Deshalb werden nur die Hauptwege direkt an die Spreestraße angebunden. Der Waldweg ist nicht Bestandteil des Hauptwegenetzes. Der nach dem Ausbau des Spreewitzer Weges zur Spreestraße im Bestand verbleibende Wegabschnitt wird nicht an die Spreestraße angebunden.	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Neu- und Ausbau des 2. Bauabschnittes der K 9281					Unterlage 11
					30.11.2016
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
48	3+390	Waldweg (Flurstück Nr. 17)	a) und b) Eigentümer lt. Grundbuch (E/U)	Aus lfd. Nr. 5 (Spreestraße) ergibt sich die Notwendigkeit der Neuordnung des kreuzenden Wegenetzes. Beim Neu- und Ausbau von Straßen der EKL 3 sind Verknüpfungen mit dem landwirtschaftlichen Wegenetz auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken. Deshalb werden nur die Hauptwege direkt an die Spreestraße angebunden. Der Waldweg ist nicht Bestandteil des Hauptwegenetzes. Der nach dem Ausbau des Spreewitzer Weges zur Spreestraße im Bestand verbleibende Wegabschnitt wird nicht an die Spreestraße angebunden.	
49	3+485	Anbindung Forstwege (Flurstücke Nr. 19/7 und 17)	a) und b) Eigentümer lt. Grundbuch (E/U)	Aus lfd. Nr. 5 (Spreestraße) ergibt sich die Notwendigkeit der Neuordnung des kreuzenden Wegenetzes. Dabei werden nur die Hauptwege direkt an die Spreestraße angebunden. Die beidseitig vorhandenen Zufahrten werden beim Ausbau des Spreewitzer Weges zur Spreestraße wieder hergestellt, dabei in Lage und Höhe jeweils geringfügig an die geplante Verkehrsanlage angepasst und an den Straßenanschlüssen aufgeweitet. Es entsteht wie im Bestand eine direkte Straßenquerung, über die das gesamte Wegenetz östlich der Bahnanlagen bis zur Spreeaue erreichbar ist (vgl. Unterlage 3, Blatt 1). Die Kronenbreite (Fahrbahn und Bankeite) beträgt $\geq 5,0$ m. Die Befestigung erfolgt nur an den Straßenanschlüssen mittels Asphalttragdeckschicht, ansonsten wie im Bestand ohne Bindemittel gemäß DWA-A 904 für ländliche Wege mittlerer Beanspruchung.	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Neu- und Ausbau des 2. Bauabschnittes der K 9281					Unterlage 11
					30.11.2016
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
				Die Kosten für die Änderung der Zufahrten in Folge Straßenausbau trägt der Landkreis gemäß SächsStrG § 22. Die Unterhaltung der Zufahrten obliegt den Eigentümern der Wege.	
50	3+550	Waldweg (Flurstück Nr. 33/3)	a) und b) Eigentümer lt. Grundbuch (E/U)	Aus lfd. Nr. 5 (Spreestraße) ergibt sich die Notwendigkeit der Neuordnung des kreuzenden Wegenetzes. Beim Neu- und Ausbau von Straßen der EKL 3 sind Verknüpfungen mit dem landwirtschaftlichen Wegenetz auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken. Deshalb werden nur die Hauptwege direkt an die Spreestraße angebunden. Der Waldweg ist nicht Bestandteil des Hauptwegenetzes. Der nach dem Ausbau des Spreewitzer Weges zur Spreestraße im Bestand verbleibende Wegabschnitt wird nicht an die Spreestraße angebunden.	
51	3+580	Waldweg (Flurstück Nr. 31)	a) und b) Eigentümer lt. Grundbuch (E/U)	Aus lfd. Nr. 5 (Spreestraße) ergibt sich die Notwendigkeit der Neuordnung des kreuzenden Wegenetzes. Beim Neu- und Ausbau von Straßen der EKL 3 sind Verknüpfungen mit dem landwirtschaftlichen Wegenetz auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken. Deshalb werden nur die Hauptwege direkt an die Spreestraße angebunden. Der Waldweg ist nicht Bestandteil des Hauptwegenetzes. Der nach dem Ausbau des Spreewitzer Weges zur Spreestraße im Bestand verbleibende Wegabschnitt wird nicht an die Spreestraße angebunden.	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Neu- und Ausbau des 2. Bauabschnittes der K 9281					Unterlage 11
					30.11.2016
Ifd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
52	4+070	Waldweg (Flurstück Nr. 37)	a) und b) Eigentümer lt. Grundbuch (E/U)	Aus Ifd. Nr. 5 (Spreestraße) ergibt sich die Notwendigkeit der Neuordnung des kreuzenden Wegenetzes. Beim Neu- und Ausbau von Straßen der EKL 3 sind Verknüpfungen mit dem landwirtschaftlichen Wegenetz auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken. Deshalb werden nur die Hauptwege direkt an die Spreestraße angebunden. Der Waldweg ist nicht Bestandteil des Hauptwegenetzes. Der nach dem Ausbau des Spreewitzer Weges zur Spreestraße im Bestand verbleibende Wegabschnitt ist über einen vorhandenen straßenparallelen Waldweg erschlossen (vgl. Unterlage 3, Blatt 1).	
53	4+105	Waldweg (Flurstück Nr. 20)	a) und b) Eigentümer lt. Grundbuch (E/U)	Aus Ifd. Nr. 5 (Spreestraße) ergibt sich die Notwendigkeit der Neuordnung des kreuzenden Wegenetzes. Beim Neu- und Ausbau von Straßen der EKL 3 sind Verknüpfungen mit dem landwirtschaftlichen Wegenetz auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken. Deshalb werden nur die Hauptwege direkt an die Spreestraße angebunden. Der Waldweg ist nicht Bestandteil des Hauptwegenetzes. Der nach dem Ausbau des Spreewitzer Weges zur Spreestraße im Bestand verbleibende Wegabschnitt wird nicht an die Spreestraße angebunden. Die Freileitungsmaste sind auch über andere Wege erreichbar (vgl. Unterlage 3, Blatt 1).	
54	von 4+070 bis 4+150	Elit-Freileitung 380-kV (Schutzstreifen)	a) und b) 50Hertz Transmission GmbH (E/U)	Der Ausbau des Spreewitzer Weges zur Spreestraße kreuzt die Hochspannungs-Freileitung Graustein-Bärwalde 565/566 südlich von Mast 28.	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Neu- und Ausbau des 2. Bauabschnittes der K 9281					Unterlage 11
					30.11.2016
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
				Die Fahrbahn wird beim Ausbau im Freileitungsbereich um ca. 1,0 m angehoben. Maßnahmen an der Hochspannungsanlage sind nicht erforderlich. Die Mindestabstände werden eingehalten.	
55	4+280	Waldweg (Flurstück Nr. 38/5)	a) und b) Eigentümer lt. Grundbuch (E/U)	Aus lfd. Nr. 5 (Spreestraße) ergibt sich die Notwendigkeit der Neuordnung des kreuzenden Wegenetzes. Beim Neu- und Ausbau von Straßen der EKL 3 sind Verknüpfungen mit dem landwirtschaftlichen Wegenetz auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken. Deshalb werden nur die Hauptwege direkt an die Spreestraße angebunden. Der Waldweg ist nicht Bestandteil des Hauptwegenetzes. Der nach dem Ausbau des Spreewitzer Weges zur Spreestraße im Bestand verbleibende Wegabschnitt ist über einen vorhandenen straßenparallelen Waldweg erschlossen (vgl. Unterlage 3, Blatt 1).	
56	4+485	Anbindung Forstwege (Flurstücke Nr. 38/6, 20 und 19)	a) und b) Eigentümer lt. Grundbuch (E/U)	Aus lfd. Nr. 5 (Spreestraße) ergibt sich die Notwendigkeit der Neuordnung des kreuzenden Wegenetzes. Dabei werden nur die Hauptwege direkt an die Spreestraße angebunden. Die beidseitig vorhandenen Zufahrten werden beim Ausbau des Spreewitzer Weges zur Spreestraße wieder hergestellt. Es entsteht wie im Bestand eine direkte Straßenquerung und damit bleibt der Verbindungsweg zwischen Spree-, Graben- und Bahnquerung funktionsfähig (vgl. Unterlage 3, Blatt 1). Die Befestigung der Straßenanschlüsse erfolgt mittels Asphalttragdeckschicht.	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Neu- und Ausbau des 2. Bauabschnittes der K 9281					Unterlage 11
					30.11.2016
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
				Die Kosten für die Änderung der Zufahrten in Folge Straßenausbau trägt der Landkreis gemäß SächsStrG § 22. Die Unterhaltung der Zufahrten obliegt den Eigentümern der Wege.	
57	4+635	Waldweg (Flurstück Nr. 19)	a) und b) Eigentümer lt. Grundbuch (E/U)	Aus lfd. Nr. 5 (Spreestraße) ergibt sich die Notwendigkeit der Neuordnung des kreuzenden Wegenetzes. Beim Neu- und Ausbau von Straßen der EKL 3 sind Verknüpfungen mit dem landwirtschaftlichen Wegenetz auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken. Deshalb werden nur die Hauptwege direkt an die Spreestraße angebunden. Der Waldweg ist nicht Bestandteil des Hauptwegenetzes. Der nach dem Ausbau des Spreewitzer Weges zur Spreestraße im Bestand verbleibende Wegabschnitt ist über die Anbindung des westlichen Hauptweges erschlossen (vgl. lfd. Nr. 56).	
58	von 4+760 bis 5+050	Trinkwasserleitung	a) und b) SWW Stadtwerke Weißwasser GmbH (E/U)	Mit dem Ausbau des Spreewitzer Weges zur Spreestraße ergibt sich die Notwendigkeit der Umverlegung der TW-Leitung ?? St zur Alten Mühle aus dem Straßenkörper heraus. Die vorhandene Lage und Nennweite sind nicht bekannt. Auf der Grundlage des Sächsischen Straßengesetzes § 18 trägt der SWW die Kosten der Änderung seiner Anlagen.	
59	4+775	Waldweg (Flurstück Nr. 15/1)	a) und b) Gemeinde Spreetal (E/U)	Aus lfd. Nr. 5 (Spreestraße) ergibt sich die Notwendigkeit der Neuordnung des kreuzenden Wegenetzes. Beim Neu- und Ausbau von Straßen der EKL 3 sind Verknüpfungen mit dem landwirtschaftlichen Wegenetz auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken.	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Neu- und Ausbau des 2. Bauabschnittes der K 9281					Unterlage 11
					30.11.2016
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
				Deshalb werden nur die Hauptwege direkt an die Spreestraße angebunden. Eine tatsächliche Nutzung des Flurstückes als Weg ist nicht erkennbar. Beim Ausbau des Spreewitzer Weges zur Spreestraße wird die vorhandene Zufahrt nicht wieder hergestellt.	
60	von 4+800 bis 5+150	Grundstückzufahrten (Flurstück Nr. 1/6, 14, 1/8, 2, 6/2 und 4)	a) und b) Eigentümer lt. Grundbuch (E/U)	Die genannten Zufahrten werden beim Ausbau des Spreewitzer Weges zur Spreestraße wieder hergestellt. Die Befestigung erfolgt wie im Bestand mittels Asphalttragdeckschicht. Die Kosten für die Anpassung der Zufahrten in Folge Straßenausbau trägt der Landkreis gemäß SächsStrG § 22. Die Unterhaltung der Zufahrten obliegt den Eigentümern der erschlossenen Grundstücke.	
61	von 4+807 bis 5+050	Telekommunikationslinie (Freileitung)	a) und b) Deutsche Telekom AG (E/U)	Mit dem Ausbau des Spreewitzer Weges zur Spreestraße ergibt sich die Notwendigkeit der Anpassung der bestehenden Freileitung zur Alten Mühle an die geplante Änderung des Verkehrsweges. Die Kosten für die Anpassung der Freileitung trägt die Telekom gemäß Telekommunikationsgesetz § 72.	
62	von 5+050 bis 5+186	Trinkwasserleitung	a) und b) SWW Stadtwerke Weißwasser GmbH (E/U)	Mit dem Ausbau des Spreewitzer Weges zur Spreestraße ergibt sich die Notwendigkeit der Umverlegung der TW-Leitung 63 PE aus dem Straßenkörper heraus. Auf der Grundlage des Sächsischen Straßengesetzes § 18 trägt der SWW die Kosten der Änderung seiner Anlagen.	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Neu- und Ausbau des 2. Bauabschnittes der K 9281					Unterlage 11
					30.11.2016
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
63	von 5+050 bis 5+228	Gehweg in Neustadt (Spreewitzer Straße)	a) und b) Gemeinde Spreetal (E/U)	Am südlichen Fahrbahnrand der Spreewitzer Straße ist bereits ein Gehweg mit Hochbord angebaut. Die Breite beträgt entlang der Bebauung ca. 1,20 m und ca. 2,0 m ab Bau-km 5+190 im Einmündungsbereich zur Staatstraße. Mit dem Ausbau der Spreewitzer Straße zur Spreestraße wird insgesamt eine Gehwegbreite einschließlich Sicherheitsraum von 2,0 m hergestellt. Damit wird dem aktuellen Regelwerk in Bezug auf Verkehrssicherheit entsprochen. Es handelt sich nicht um eine Verbreiterung auf Wunsch der Gemeinde gemäß Ortsdurchfahrtrichtlinien. Bezüglich Herstellung, Kosten und Unterhaltung wird auf die vorgesehenen Regelungen aus lfd. Nr. 5 verwiesen.	
64	von 5+050 bis 5+228	Telekommunikationslinie (Erkabel)	a) und b) Deutsche Telekom AG (E/U)	Beim Ausbau der Spreewitzer Straße in Neustadt wird das Fernmeldekabel wie im Bestand durch den Gehweg überbaut. Maßnahmen an der Fernmeldeanlage sind nicht erforderlich.	
65	von 5+061 bis 5+107	Grundstückseinfriedung (Haus Nr. 2)	a) und b) Eigentümer lt. Grundbuch (E/U)	Der vorhandene Höhenunterschied von ca. 0,5 m zwischen Gehwegrücklage und Anliegergrundstück wird im Bestand durch einen Stahlstabzaun auf Stützelementen gesichert. Dieser Zaun markiert, gemäß dem der Planung zugrunde liegenden amtlichen Liegenschaftskataster, nicht die Grundstücksgrenze. Er befindet sich auf Gemeindeland. Der Straßenbaulastträger ist nicht zur Erneuerung dieser privaten Anlage auf seine Kosten verpflichtet. Bei der Wiederherstellung des Gehweges wird in der Rücklage eine Böschung entstehen.	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Neu- und Ausbau des 2. Bauabschnittes der K 9281					Unterlage 11
					30.11.2016
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
				Der Anlieger ist verpflichtet, auf eigene Kosten Baufreiheit zu schaffen, sofern er keinen Nachweis über die Rechtmäßigkeit dieser baulichen Anlage außerhalb der Grundstücksgrenze erbringen kann.	
66	von 5+067 bis 5+225	Öffentliche Beleuchtung (Leuchten und Erdkabel)	a) und b) Gemeinde Spreetal (E/U)	Beim Ausbau der Spreewitzer Straße in Neustadt verbleiben die 2 vorhandenen Leuchten sowie das am bzw. im Gehweg verlegte Elektrokabel im Bestand. Maßnahmen an der Beleuchtungsanlage sind nicht erforderlich.	
67	von 5+073 bis 5+175	Straßenentwässerung (Regenwasserkanal)	a) Gemeinde Spreetal (E/U) b) Landkreis Bautzen (E/U)	Beim Ausbau der Spreewitzer Straße in Neustadt wird die vorhandene Straßenentwässerung nach dem aktuellen Stand der Technik erneuert. Die Abschlüge der drei vorhandenen Straßenabläufe in den nördlichen Entwässerungsgraben (vgl. lfd. Nr. 69) werden abgebrochen und durch eine nach dem gültigen Regelwerk bemessene Sammelleitung DN 250 mit acht angeschlossenen Straßenabläufen ersetzt. Der Abschlag in den Graben erfolgt zukünftig zentral bei Bau-km 5+151. Durch den Gehweganteil der angeschlossenen Oberfläche entsteht keine nennenswert aufwendigere Herstellung der Entwässerungsanlage, als für die Fahrbahn erforderlich (nur ein Ablauf zusätzlich). Die Kosten für die Herstellung der Kanalisation in Folge Straßenausbau zur Spreestraße trägt der Landkreis gemäß SächsStrG § 30(1). Die Unterhaltung obliegt der Gemeinde Spreetal.	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Neu- und Ausbau des 2. Bauabschnittes der K 9281					Unterlage 11
					30.11.2016
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
68	5+143	Trinkwasserleitung (Hausanschluss)	a) und b) SWW Stadtwerke Weißwasser GmbH (E/U)	Mit dem Ausbau des Spreewitzer Weges zur Spreestraße ergibt sich die Notwendigkeit der Verlegung der TW-Leitung 32 PE als Straßenquerung im Schutzrohr mit Anschluss an die Umverlegung der TW-Leitung 63 PE (vgl. lfd. Nr. 37). Auf der Grundlage des Sächsischen Straßengesetzes § 18 trägt der SWW die Kosten der Änderung seiner Anlagen.	
69	5+151	Entwässerungsgraben (Anlandebecken Neustadt) mit Einleitstelle	a) und b) LMBV Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungs- gesellschaft mbH (E/U)	Der vorhandene Entwässerungsgraben dient bisher und zukünftig sowohl der Regulierung des Wasserstandes im oberhalb gelegenen Anlandebecken als auch der Entwässerung der Spreewitzer Straße in Neustadt. Der nur zeitweise anfallende Abfluss wird vor dem Durchlassbauwerk bei Bau-km 5+200 in das Altbett der Struga schadlos abgeführt (vgl. lfd. Nr. 72). Die Abflussmenge aus der geplanten Verkehrsanlage erhöht sich bei einem jährlichen Bemessungsregen von 15 Minuten Dauer um 2,5 l/s auf 15,5 l/s. Diese Abflussermittlung schließt die bestehende Entwässerung des Knotenpunktes über zwei Abläufe am Durchlassbauwerk ein (vgl. lfd. Nr. 73). Zwei der drei straßenseitigen Einleitungen in den Graben der LMBV werden mit dem Vorhaben beseitigt und die dritte Einleitstelle wird erneuert. Dort werden zukünftig bei dem o.g. Bemessungsregen 11 l/s eingeleitet. Die Einleitstelle wird auf Kosten des Landkreises Bautzen hergestellt und unterhalten. Änderungen am vorhandenen Grabenprofil sind nicht vorgesehen.	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Neu- und Ausbau des 2. Bauabschnittes der K 9281					Unterlage 11
					30.11.2016
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
70	von 5+186 bis 5+222,5	Trinkwasserleitung	a) und b) SWW Stadtwerke Weißwasser GmbH (E/U)	Mit dem Ausbau des Spreewitzer Weges zur Spreestraße verbleibt die TW-Leitung 63 PE im Bestand innerhalb des Straßenkörpers. Maßnahmen zur Leitungssicherung sind nicht erforderlich.	
71	von 5+188 bis 5+228	Elit-Kabel (Niederspannung)	a) und b) MITNETZ Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom GmbH (E/U)	Beim Ausbau der Spreewitzer Straße in Neustadt wird das Elektrokabel wie im Bestand durch den Gehweg überbaut. Maßnahmen zur Leitungssicherung sind nicht erforderlich.	
72	5+200	Durchlassbauwerk (Struga, Altbett)	a) Gemeinde Spreetal (E/U) b) Landkreis Bautzen (E/U)	Im Einmündungsbereich der Spreewitzer Straße in die Dorfstraße (S 130) befindet sich ein Rohrdurchlass DN 1400. Dieser wurde beim Ausbau der Staatsstraße in Neustadt anstelle einer ehemaligen Brücke über das trockenliegende Altbett der Struga vor wenigen Jahren neu errichtet. Der erneute Ausbau des Einmündungsbereiches im Zuge der Spreestraße mit Fahrbahnverbreiterung ist in Lage und Höhe so geplant, dass eine Dammböschung mit der Neigung 1:1,5 auf dem vorhandenen Durchlassbauwerk hergestellt werden kann. Dieses verbleibt unverändert im Bestand. Eigentum und Unterhaltung gehen gemäß SächsStrG § 11 an den Landkreis Bautzen über.	
73	5+220	Einmündung Spreewitzer Straße (Knotenpunkt KP3) mit Straßenentwässerung	a) und b) Freistaat Sachsen, Straßenbauverwaltung (E/U)	Der bestehende Knotenpunkt an der S 130 ist auch bezüglich Verkehrsprognose 2025 in der vorhandenen Grundform ohne separate Abbiegestreifen ausreichend leistungsfähig. Die plangleiche Einmündung ohne Lichtsignalanlage erreicht in der Leistungsfähigkeitsberechnung die Qualitätsstufe A. Deshalb wird der Einmündungsbereich lediglich bestandsnah ausgebaut und an die geplante Fahrbahnverbreiterung der Spreewitzer Straße angepasst.	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Neu- und Ausbau des 2. Bauabschnittes der K 9281					Unterlage 11
					30.11.2016
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
				Ein Umbau zum Kreisverkehr wird aus wirtschaftlichen und umweltfachlichen Gründen verworfen. Am Durchlass der Struga (vgl. lfd. Nr. 72) mündet der im Zuge des Straßenausbaus hergestellte Entwässerungskanal DN 200 der S 130 in das Bachbett. Ein separater Straßenablauf entwässert dort ebenfalls. Straßenabläufe und Schachtdeckel werden an den neuen Verlauf des Gehweges angepasst und ein zusätzlicher Straßenablauf wird am Ende des Tropfens angeordnet. Die Lage des Tropfens wird an den Schleppkurven von ein- und abbiegenden Schwerverkehrsfahrzeugen ausgerichtet. Vorhandene Absturzsicherungen in den Eckausrundungen werden wieder hergestellt. Die durchgehende Strecke der Dorfstraße (S 130) mit dem angebauten Geh-/Radweg ist nicht vom Ausbau betroffen. Auch die Verrohrung des Wellenbaches DN 1000 sowie der Fischotterdurchlass mit Leiteinrichtungen verbleiben unverändert im Bestand. Die Kosten für die Anpassung des Einmündungsbereiches einschließlich Straßenentwässerung in Folge Straßenausbau zur Spreestraße trägt der Landkreis Bautzen gemäß SächsStrG § 30(1). Die Unterhaltung obliegt der Straßenbauverwaltung des Freistaates Sachsen als Baulastträger der durchgehenden Strecke einschließlich der Einmündung innerhalb der Eckausrundungen.	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Neu- und Ausbau des 2. Bauabschnittes der K 9281					Unterlage 11
					30.11.2016
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
74	0+205 Orts-anbindung Spreewitz	Grabendurchlass mit Kleinwehr	a) und b) Gemeinde Spreetal (E/U)	Aus lfd. Nr. 5 (Spreestraße) und lfd. Nr. 20 (Ortsanbindung) ergibt sich die Notwendigkeit der Erneuerung des zum Teil versandeten Grabendurchlasses mit Kleinwehr beim Ausbau des Wirtschaftsweges zur Ortsanbindung. Der Durchlass wird in der vorhandenen Dimension (DN 225), mindestens jedoch in DN 500, im Straßenbereich neu verlegt und dabei mit Richtungsänderung um ca. 6 m verlängert. Im Bankett (am Knick) wird ein Prüfschacht errichtet und die vorhandene Stirnwand mit Absperschieber am Rohrende wieder hergestellt. Die Kosten für die Herstellung der Entwässerungsanlage in Folge Straßenneubau trägt der Landkreis Bautzen gemäß SächsStrG § 30. Die Unterhaltungspflicht obliegt der Gemeinde Spreetal.	
75	0+250 Orts-anbindung Spreewitz	Anschluss Spreewitz-Ausbau (Knotenpunkt KP0)	a) und b) Gemeinde Spreetal (E/U)	Aus lfd. Nr. 5 (Spreestraße) und lfd. Nr. 20 (Ortsanbindung) ergibt sich die Notwendigkeit der Änderung des bisherigen Straßenverlaufes im Bereich der Häuser/Gehöfte von Spreewitz-Ausbau. Deren Erschließung erfolgt zukünftig über einen Knotenpunkt im Zuge der Ortsanbindung. Obwohl es sich auch zukünftig um eine Ortsstraße handelt, vermittelt die Lage des Knotenpunktes im anbaufreien Umfeld der Spreewe den Charakter der freien Strecke. Im Sinne des Grundsatzes der besseren Begreifbarkeit durch einheitliche Gestaltung wird der KP0 deshalb als Verknüpfung zweier Landstraßen der EKL 4 mittels Einmündung ohne Lichtsignalanlage nach dem gültigen Regelwerk geplant.	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Neu- und Ausbau des 2. Bauabschnittes der K 9281					Unterlage 11
					30.11.2016
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
				Die durchgehende Strecke erhält einen Aufstellbereich für Linksabbieger, in der Einmündung wird ein kleiner Tropfen angeordnet. Als Regelquerschnitt kommt, wie für die Ortsanbindung, der RQ 9 zur Anwendung. RQ 9: Fahrbahn inklusive 2x 0,5 m Randstreifen 2x Bankett Regelbreite 6,00 m 2x 1,50 m 9,00 m Die Fahrbahn erhält, wie die Ortsanbindung, eine Asphaltbefestigung in der Belastungsklasse Bk0,3 gemäß RStO. Die Kosten für die Herstellung des Knotenpunktes in Folge Straßenneubau trägt der Landkreis gemäß SächsStrG § 30. Die Unterhaltungspflicht obliegt der Gemeinde Spreetal.	
76	0+265 Ortsanbindung Spreewitz	Trinkwasserleitungen (Schwarze Pumpe - Weißwasser)	a) und b) SWW Stadtwerke Weißwasser GmbH (E/U)	Aus lfd. Nr. 5 (Spreestraße) und lfd. Nr. 20 (Ortsanbindung) ergibt sich die Notwendigkeit der Neuverlegung der kreuzenden Hauptversorgungsleitungen 2 x DN 600 in Schutzrohren im Kreuzungsbereich mit der Ortsanbindung. Die Kosten für die Aufwendungen am Leitungsbestand in Folge Straßenneubau trägt der Landkreis gemäß StrKR 12(2).	
77	von 0+003 bis 0+104 Anschluss Spreewitz-Ausbau	Elit-Freileitung (Niederspannung)	a) und b) MITNETZ Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom GmbH (E/U)	Aus lfd. Nr. 5 (Spreestraße) und lfd. Nr. 20 (Ortsanbindung) ergibt sich die Notwendigkeit der Anpassung der bestehenden Freileitung zum Ortsteil an die geplante Änderung des Verkehrsweges durch Verlegung als Erdkabel. Auf den bestehenden Rahmenvertrag zwischen Landkreis Bautzen und der MITNETZ wird hingewiesen.	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Neu- und Ausbau des 2. Bauabschnittes der K 9281					Unterlage 11
					30.11.2016
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
78	von 0+104 Anschluss Spreewitz- Ausbau bis 0+385 Ortsanbindg. Spreewitz	Trinkwasserleitung	a) und b) SWAZ Spremberger Wasser- und Abwasserzweckverband (E/U)	Die vorhandene TW-Leitung 63 PE verbleibt unverändert im Bestand. Der SWAZ plant die Neuverlegung einer TW-Leitung für die Trinkwasserversorgung der Rinderstallanlage auf der Grundlage des vorliegenden Feststellungsentwurfes. Die Kosten für den Leitungsneubau trägt der SWAZ.	
79	von 0+095 Anschluss Spreewitz- Ausbau bis 0+375 Ortsanbindg. Spreewitz	Öffentliche Beleuchtung (Leuchten und Erdkabel)	a) und b) Gemeinde Spreetal (E/U)	Aus lfd. Nr. 5 (Spreestraße) und lfd. Nr. 20 (Ortsanbindung) ergibt sich die Notwendigkeit der Anpassung der bestehenden Beleuchtungsanlage zum Ortsteil an die geplante Änderung des Verkehrsweges. Die Kosten für die Aufwendungen an der Beleuchtungsanlage in Folge Straßenneubau trägt der Landkreis Bautzen gemäß StrKR 12(2).	
80	von 0+060 Anschluss Spreewitz- Ausbau bis 0+388 Ortsanbindg. Spreewitz	Telekommunikationslinie (Erdkabel bzw. Freileitung)	a) und b) Deutsche Telekom AG (E/U)	Aus lfd. Nr. 5 (Spreestraße) und lfd. Nr. 20 (Ortsanbindung) ergibt sich die Notwendigkeit der Anpassung der bestehenden Fernmeldeanlage zum Ortsteil an die geplante Änderung des Verkehrsweges. Die Kosten für die Anpassung der Freileitung übernimmt die Telekom gemäß Telekommunikationsgesetz § 72.	
81	von 0+280 bis 0+330 Ortsanbindg.	Elit-Freileitung 110-kV (Schutzstreifen)	a) und b) MITNETZ Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom GmbH (E/U)	Aus lfd. Nr. 5 (Spreestraße) und lfd. Nr. 20 (Ortsanbindung) ergibt sich die Notwendigkeit der Beschränkung der Arbeitshöhe bei der Baudurchführung im Schutzstreifen der Hochspannungsfreileitung Lauta-Graustein südlich von Mast 71. Die Fahrbahnhöhen in Bestand und Planung sind identisch.	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Neu- und Ausbau des 2. Bauabschnittes der K 9281					Unterlage 11
					30.11.2016
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
				Im Ergebnis eines Abstandsnachweises zwischen Fahrbahn mit Lichtraum Verkehr und dem Durchhang der Leiterseile sind Maßnahmen an der Hochspannungsanlage nicht erforderlich. Die Mindestabstände werden eingehalten.	
82	0+300 Orts- anbindung Spreewitz	Feldweg (Flurstück Nr. 221)	a) und b) Gemeinde Spreetal (E/U)	Aus lfd. Nr. 5 (Spreestraße) und lfd. Nr. 20 (Ortsanbindung) ergibt sich die Notwendigkeit der Neuordnung des kreuzenden Wegenetzes. Der zum Knotenpunkt KP2 weiterführende Teil des Weges wird zur Ortsanbindung von Spreewitz ausgebaut. Der westlich vom KP0 im Bestand verbleibende Wegabschnitt wird nicht an die veränderte Verkehrsanlage angebunden. Er ist über die vorhandene Weganbindung an der Spreebrücke (vgl. lfd. Nr. 83) erreichbar.	
83	0+380 Orts- anbindung Spreewitz	Deichweg (Flurstück Nr. 208/2)	a) und b) Gemeinde Spreetal (E/U)	Die vorhandene Zufahrt wird geringfügig an den Ausbau der Ortsanbindung angepasst. Die Kosten für die Anpassung der Zufahrt in Folge Straßenausbau trägt der Landkreis gemäß SächsStrG § 22. Die Unterhaltung der Zufahrt obliegt der Gemeinde.	
84	0+380 Orts- anbindung Spreewitz	Spreeradweg (Flurstück Nr. 208/1)	a) und b) Gemeinde Spreetal (E/U)	Die vorhandene Zufahrt wird geringfügig an den Ausbau der Ortsanbindung angepasst. Die Kosten für die Anpassung der Zufahrt in Folge Straßenausbau trägt der Landkreis gemäß SächsStrG § 22. Die Unterhaltung der Zufahrt obliegt der Gemeinde.	
85	0+240 Spreewitz-Ausbau	Spreewitzer Weg (Wendehammer)	a) und b) Gemeinde Spreetal (E/U)	Südöstlich der Bebauung und des Entwässerungsgrabens endet die Ortsstraße zukünftig mit einem Wendehammer.	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Neu- und Ausbau des 2. Bauabschnittes der K 9281					Unterlage 11
					30.11.2016
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
				Die Wendeanlage ist nach dem gültigen Regelwerk für Fahrzeuge bis 10 m Länge (3-achsiges Müllfahrzeug) bemessen und erhält eine Asphaltbefestigung in der Belastungsklasse Bk0,3 gemäß RStO. Der weiterführende Spreewitzer Weg wird entsiegelt und bis Bau-km 0+400 zunächst noch halbseitig als Zuwegung zu den geplanten landschaftspflegerischen Maßnahmen genutzt. Danach wird die derzeitige Ortsverbindung abschnittsweise zur LBP-Maßnahmefläche, zum Bestandteil des Wegenetzes bzw. wird zur Spreestraße ausgebaut. Die Ortsverbindung zwischen Spreewitz und Neustadt ist zukünftig über die Spreestraße gegeben. Die Kosten für den Rück-/Ausbau des Verkehrsweges sowie die Herstellung der landschaftspflegerischen Maßnahmen in Folge Straßenneubau/-ausbau trägt der Landkreis Bautzen gemäß SächsStrG § 30. Die Unterhaltungspflicht obliegt der Gemeinde Spreetal.	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Neu- und Ausbau des 2. Bauabschnittes der K 9281					Unterlage 11
					30.11.2016
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
1 V	gesamter Vorhabensraum	Schutz des Oberbodens während der Bauzeit	a) - b) -	Im Sinne der Eingriffsregelung nach BNatSchG §§ 13 ff. notwendige Maßnahme zur Unterlassung vermeidbarer Eingriffe. Die Maßnahme sieht den Schutz des Oberbodens während der Bauzeit nach dem Stand der Technik vor. Die Kosten trägt der Landkreis Bautzen.	
2 V	gesamter Vorhabensraum	Schutz des Grund- und Oberflächenwassers während der Bau- und Betriebszeit	a) - b) -	Im Sinne der Eingriffsregelung nach BNatSchG §§ 13 ff. notwendige Maßnahme zur Unterlassung vermeidbarer Eingriffe. Die Maßnahme sieht den Schutz des Grund- bzw. Oberflächenwassers während der Bau- und Betriebszeit nach dem Stand der Technik vor. Die Kosten trägt der Landkreis Bautzen.	
3 V	gesamter Vorhabensraum	Schutz baufeldnaher Vegetation während der Bauzeit	a) - b) -	Im Sinne der Eingriffsregelung nach BNatSchG §§ 13 ff. notwendige Maßnahme zur Unterlassung vermeidbarer Eingriffe. Die Maßnahme sieht den Schutz baufeldnaher Vegetation während der Bauzeit nach dem Stand der Technik vor. Die Kosten trägt der Landkreis Bautzen.	
4 A	0+000 Anschluss Spreewitz-Ausbau von 0+000 bis 0+060 bzw. 0+240 bis 0+400 u. weiter Richtung Neustadt	Rückbau nicht mehr benötigter Straßenflächen (K 9215 am KP 1, Spreewitzer Weg südöstlich Spreewitz)	K 9215: a) und b) Landkreis Bautzen (E/U) Spreewitzer Weg: a) und b) Gemeinde Spreetal (E/U)	Aus lfd. Nr. 1 (Umbau K 9215) und lfd. Nr. 5 (Spreestraße) ergibt sich punktuell bzw. abschnittsweise die Notwendigkeit des Rückbaus nicht mehr benötigter Straßenflächen. Es handelt sich um eine landschaftspflegerische Kompensationsmaßnahme im Sinne von BNatSchG §§ 13 ff. zur Kompensation des mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffs in Natur und Landschaft. Je nach örtlichen Gegebenheiten werden die Rückbauflächen zu zukünftigen Straßennebenflächen (KP 1 und im Bereich der Anbindung Spreewitz-Ausbau) oder zum Wirtschaftsweg bzw. zu LBP-Maßnahmenflächen (Spreewitzer Weg südöstlich Spreewitz-Ausbau).	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Neu- und Ausbau des 2. Bauabschnittes der K 9281					Unterlage 11
					30.11.2016
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
				Zu zukünftigen Wirtschaftswegeabschnitten siehe lfd. Nr. 85, zu LBP-Maßnahmenflächen siehe lfd. Nr. 85 bzw. 31 A. Die Kosten für den Rückbau der Verkehrsflächen und die Herstellung der Nachfolgenutzungen (Straßennebenflächen, Wirtschaftsweg, landschaftspflegerische Maßnahmen) trägt der Landkreis Bautzen. Die Unterhaltungspflicht obliegt bei der K 9215 dem Landkreis Bautzen, im Falle des Spreewitzer Weges der Gemeinde Spreetal.	
5 G	von 0+020 bis 5+222.5	Eingrünung der Verkehrsanlage	Neubauabschnitt: a) - b) Landkreis Bautzen (E/U) Ausbauabschnitt: a) Gemeinde Spreetal (E/U) b) Landkreis Bautzen (E/U) Anbindung Spreewitz: a) - b) Gemeinde Spreetal (E/U)	Die neue Verkehrsanlage verfügt über streckenbegleitende Nebenflächen in Form von Banketten, Böschungen und Mulden. Die Flächen werden nach Bauende mit Landschaftsrasen eingesät und dienen damit der landschaftsgerechten Einbindung der Straße in die Landschaft (BNatSchG §§ 13 ff.). Die Herstellungskosten und die Unterhaltungspflicht für die Nebenflächen entlang der K 9281 trägt der Landkreis Bautzen gemäß SächsStrG § 28. Die Kosten für die Herstellung der Nebenflächen entlang der Ortsanbindung Spreewitz trägt der Landkreis. Die Unterhaltungspflicht obliegt der Gemeinde Spreetal gemäß SächsStrG § 28 Abs. 2.	
6 V	von 0+200 bis 0+600	Sicherung der Amphibien-wanderwege des Moorfrosches durch provisorische Schutzzäune während der Bauzeit	a) - b) -	Die Maßnahme ist notwendig aufgrund des europäischen Artenschutzes gemäß BNatSchG § 44 Abs. 1 u. 5 (Zielart: Moorfrosch, zusätzlich profitierende Art: Grasfrosch). Die Maßnahme erfolgt nach dem Stand der Technik. Die Kosten trägt gemäß BNatSchG § 15 Abs. 4 der Landkreis Bautzen.	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Neu- und Ausbau des 2. Bauabschnittes der K 9281					Unterlage 11
					30.11.2016
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
7 V	von 0+200 bis 0+400	Anlage von Amphibien- durchlässen mit beidseitigen Amphibienleitvorrichtungen	vgl. lfd. Nr. 8	vgl. lfd. Nr. 8 Die Maßnahme ist notwendig aufgrund des europäischen Artenschutzes gemäß BNatSchG § 44 Abs. 1 u. 5 (Zielart: Moorfrosch, zusätzlich profitierende Art: Grasfrosch).	
8 V	gesamter Vorhabens- raum	Ökologische Baubegleitung während der Bauzeit	a) – b) -	Aufgrund des europäischen Gebiets- und Artenschutzes gemäß BNatSchG § 34 Abs. 1 bzw. § 44 Abs. 1 u. 5 ist die ökologische Baubegleitung notwendig. Sie gewährleistet, dass die geplanten Gebiets- und Artenschutzmaßnahmen termin- und fachgerecht umgesetzt werden. Die ökologische Baubegleitung erfolgt während der Bauzeit nach dem Stand der Technik. Die Kosten trägt gemäß BNatSchG § 15 Abs. 4 der Landkreis Bautzen.	
9 V	von 0+280 bis 0+400	Anlage eines Hop-Overs inkl. Fledermausleitpflanzung	a) – b) Landkreis Bautzen (E/U)	Aufgrund des europäischen Gebiets- und Artenschutzes gemäß BNatSchG § 34 Abs. 1 bzw. § 44 Abs. 1 u. 5 wird die Anlage eines Hop-Over, d.h. einer „Baum-Brücke“ über die K 9281, notwendig. Dazu werden beidseitig der Straße nahe an den Straßenrand Bäume von großer Pflanzqualität gepflanzt, die im Laufe der Jahre einen Baumkronenschluss über der Straße ausbilden. Die Baum-Brücke verleitet Fledermäuse, die sich aufgrund ihrer Echoortung im Flug an vorhandenen Gehölzen orientieren, die zukünftige Straße im Schutz der Baumkronen sicher zu überqueren. Die Maßnahme verhindert Tötungen durch Kollision von Großes Mausohr, Mopsfledermaus (FFH-Gebietsschutz) bzw. Große u. Kleine Bartfledermaus, Braunes und Graues Langohr, Mücken- und Zwergfledermaus (FFH-Artenschutz).	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Neu- und Ausbau des 2. Bauabschnittes der K 9281					Unterlage 11
					30.11.2016
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
10 V	Trasse: von 0+420 bis 0+460 Ortsanbin- dung Spreewitz: von 0+200 bis 0+380	Ausweisung von Bautabuzonen während der Bauzeit zum Schutz des FFH-Lebensraumtypen 6510	a) – b) -	Aufgrund des europäischen Gebietsschutzes gemäß BNatSchG § 34 Abs. 1 ist die Ausweisung von Bautabuzonen während der Bauzeit eine notwendige Maßnahme. Die Maßnahme erfolgt nach dem Stand der Technik. Die Kosten trägt gemäß BNatSchG § 15 Abs. 4 der Landkreis Bautzen.	Die Kosten für die Herstellung und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen trägt der Landkreis Bautzen gemäß SächsStrG § 28.
11 V	von 0+550 bis 0+800	Absenkung des Spree begleitenden Gehölzbestandes	a) und b) Eigentümer lt. Grundbuch (E/U)	Aufgrund des europäischen Gebiets- und Artenschutzes gemäß BNatSchG § 34 Abs. 1 bzw. § 44 Abs. 1 u. 5 wird die Absenkung der Spree begleitenden Gehölze im Querungsbereich der Spree notwendig. Dazu sind die Gehölze ober- und unterhalb des Brückenbauwerks auf ca. 70 m Uferlänge (nicht 70 m rechtwinklig zur geplanten Brücke) in ihrer Wuchshöhe gestaffelt abzusenken und ggfs. durch Ergänzungs- pflanzungen zu verdichten. Auf 50 m Uferlänge ober- und unterhalb der Brücke müssen die Leitpflanzungen aus Sträuchern mit einer Höhe von 3 m angelegt werden. Die Ufergehölze entlang der Spree weisen auffallend viele Spechthöhlen auf, sodass eine regelmäßige Nutzung dieser Gehölze durch Spechtarten (Schwarz-, Grün-, Klein- u. Buntspecht) gegeben ist. Die Baumarten des Spreeufers (Erle) sowie der Spreedeeiche (u.a. Eichen) sind bevorzugte	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Neu- und Ausbau des 2. Bauabschnittes der K 9281					Unterlage 11
					30.11.2016
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
				Brutbäume des Pirols, sodass auch für diese Art aufgrund der Artnachweise von einer regelmäßigen Nutzung der Ufer- und Deichgehölze auszugehen ist. Damit einher geht ein höheres Kollisionsrisiko dieser Arten bei Querungen der Trasse im Bereich der Spree. Gleiches gilt für Fledermäuse. Das Vorhaben quert im Neubaubereich bisher unzerschnittene Jagdhabitate der Fledermäuse und zerschneidet dabei lineare Landschaftselemente, die mit großer Wahrscheinlichkeit den Fledermäusen als Leitstrukturen dienen. Speziell handelt es sich um den Spree begleitenden Gehölzbestand im unmittelbaren Querungsbereich des Vorhabens. Diese Leitstruktur führt künftig die Fledermäuse, ohne entsprechende Maßnahmen, direkt in den zu erwartenden, fließenden Verkehr und erhöht somit das Kollisionsrisiko für diese Arten. Folglich sind Querungshilfen im Bereich der Flugrouten/bedeutenden Jagdhabitate notwendig. Durch das Absenken der Spree begleitenden Gehölze erhalten die betroffenen Vogelarten bei Flügen entlang bzw. in den Ufergehölzen eine freie Sicht auf das Brückenbauwerk. Den überfliegenden Vögeln verbleibt im Gehölzabsenkungsbereich (je nach Einflughöhe in den Gehölzabsenkungsbereich im oberen oder unteren Kronenbereich und Fluggeschwindigkeit) ausreichend Zeit, um ihre Flugbahn an den fließenden Verkehr anzupassen. Die Distanz von 70 m wird als ausreichend eingeschätzt, zumal die o. g. Arten in Wäldern brüten, große Reviere besitzen und hier Flughindernissen (z. B. Bäumen in Stangenholzwäldern) regelmäßig ausweichen müssen.	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Neu- und Ausbau des 2. Bauabschnittes der K 9281					Unterlage 11
					30.11.2016
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
				Das Absenken des Spree begleitenden Gehölzbestandes ermöglicht strukturgebunden fliegenden Fledermausarten das gefahrlose Unterqueren des Brückenbauwerkes, indem es eine kollisionsarme Querungsmöglichkeit schafft. Die Kosten für die Herstellung und Unterhaltung der Landschaftspflegerischen Maßnahmen trägt gemäß BNatSchG § 15 Abs. 4 der Landkreis Bautzen. Die Unterhaltung wird realisiert im Namen und auf Kosten des Landkreises Bautzen – in Anlehnung an SächsWG § 24 Abs. 2 – durch den Eigentümer laut Grundbuch. Dazu muss zwischen den Parteien eine Vereinbarung abgeschlossen werden.	
12 V	gesamter Vorhabensbereich	Baufeldfreimachung außerhalb der Vegetationszeit	a) - b) -	Aufgrund des europäischen Artenschutzes gemäß BNatSchG § 44 Abs. 1 u. 5 wird die Bauelfeldfreimachung außerhalb der Vegetationszeit zum Schutz von Brutgelegen von Vögeln u. Quartieren von Fledermäusen notwendig. Die Durchführung der Maßnahme erfolgt nach dem Stand der Technik. Die Kosten trägt gemäß BNatSchG § 15 Abs. 4 der Landkreis Bautzen.	
13 V	Spreequerung	Kontrolle zu fällender Starkbäume auf Fledermausbesatz vor der Bauelfeldfreimachung	a) - b) -	Aufgrund des europäischen Artenschutzes gemäß BNatSchG § 44 Abs. 1 u. 5 ist vor den Baumfällungen die Baumkontrolle zum Schutz von Quartieren von Fledermäusen notwendig. Die Durchführung der Maßnahme erfolgt nach dem Stand der Technik. Die Kosten trägt gemäß BNatSchG § 15 Abs. 4 der Landkreis Bautzen.	
14 V	Spreequerung	Ausweisung dauerhaft freizuhaltender Fischotterpassage während der Bauzeit	a) - b) -	Aufgrund des europäischen Gebiets- und Artenschutzes gemäß BNatSchG § 34 Abs. 1 bzw. § 44 Abs. 1 u. 5 ist die Freihaltung einer Fischotterpassage während der Bauzeit notwendig. Dafür wird ein Gewässerrandstreifen von 1 m	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Neu- und Ausbau des 2. Bauabschnittes der K 9281					Unterlage 11
					30.11.2016
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
				Breite ab Böschungsoberkante der Spree von allen Baubehelfen freigehalten. Sollte es nicht möglich sein, einen 1 m breiten Gewässerrandstreifen (z.B. im Bereich von Brückenpfeilern) freizuhalten, sind temporär für den Zeitraum der Bauphase Fischotterbermen anzuschütten. Dafür ist Bodenaushub aus den Pfeilerbaugruben zu verwenden. Die Kosten trägt gemäß BNatSchG § 15 Abs. 4 der Landkreis Bautzen.	
15 V	Spreequerung Spree auf Höhe Ortsanbin- dung	Bauzeitbeschränkung in den Abend- und Nachtstunden	a) - b) -	Aufgrund des europäischen Gebiets- und Artenschutzes gemäß BNatSchG § 34 Abs. 1 bzw. § 44 Abs. 1 u. 5 ist die Bauzeitenbeschränkung im Bereich der Spree notwendig (Zielart: Fischotter, profitierende Arten: Wolf, Fledermäuse).	
16 V	Spreequerung	Sicherung von Baugruben/mobiler Fischotterschutz während der Bauzeit	a) - b) -	Aufgrund des europäischen Gebiets- und Artenschutzes gemäß BNatSchG § 34 Abs. 1 bzw. § 44 Abs. 1 u. 5 ist die fischottergerechte Sicherung von Baugruben notwendig. Die Kosten trägt gemäß BNatSchG § 15 Abs. 4 der Landkreis Bautzen.	
17 V	von 1+750 bis 2+200	Sicherung der Amphibien- wanderwege der Erdkröte durch provisorische Schutzzäune während der Bauzeit	a) - b) -	Die Maßnahme ist notwendig, um den mit dem Bauvorhaben verbundenen Eingriff in Natur und Landschaft gemäß BNatSchG §§ 13 ff. zu kompensieren. Die Maßnahme erfolgt nach dem Stand der Technik. Die Kosten trägt gemäß BNatSchG § 15 Abs. 4 der Landkreis Bautzen.	
18 V	von 1+750 bis 2+200	Anlage von Amphibien- durchlässen mit beidseitiger Amphibienleiteinrichtung	vgl. lfd. Nr. 27	vgl. lfd. Nr. 27 Die Maßnahme ist notwendig, um den mit dem Bauvorhaben verbundenen Eingriff in Natur und Landschaft gemäß BNatSchG §§ 13 ff. zu kompensieren. Zierart: Erdkröte;	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Neu- und Ausbau des 2. Bauabschnittes der K 9281					Unterlage 11
					30.11.2016
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
				weitere profitierende Arten sind Teichfrosch, Teichmolch, Grasfrosch u. Moorfrosch.	
19 -		Maßnahme-Nr. nicht belegt			
20 E	Spree-niederung östl. Spreewitz-Siedung	Anlage eines Feldgehölzes auf Weidefläche (Flurstück 24/1)	a) – b) Eigentümer lt. Grundbuch (E) bzw. Flächennutzer (U)	Die Maßnahme ist notwendig, um den mit dem Bauvorhaben verbundenen Eingriff in Natur und Landschaft gemäß BNatSchG §§ 13 ff. zu kompensieren. Die Maßnahme wurde mit dem derzeitigen Flächennutzer abgestimmt (Spreewitzer Rinderzucht und Landschaftspflege GmbH, Bluno, Dorfaue 59/60, 02979 Elsterheide). Es ist die Anlage einer Gehölzfläche mit Jungpflanzen aus gebietsheimischen (autochthonen) Gehölzen vorgesehen. Im Bestandsinnern erfolgt die Anpflanzung von Baumarten, am westlichen und südlichen Bestandsrand der Aufbau eines Strauchmantels. Der Schutz vor Wildverbiss erfolgt durch einen Vegetationsschutzzaun. Größe der Maßnahmenfläche: ca. 2.500 m² (ohne Zuwegung, Zuwegung verbleibt im Istzustand) Ausgangsbiotop: 41000 (Wirtschaftsgrünland, hier Viehweiden) Zielbiotop: Baum- und Straucharten der potentiellen natürlichen Vegetation 77230 (Erlen-Eschenwald) Flächensicherung: dauerhafte Nutzungsbeschränkung Zuwegung: über Spreeradweg und angrenzende Weidefläche des Flächennutzers (s.o.).	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Neu- und Ausbau des 2. Bauabschnittes der K 9281					Unterlage 11
					30.11.2016
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
				Der Weidezaun am Spreeradweg wird dafür mit einem zusätzlichen Tor versehen. Die Kosten für die Herstellung und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen trägt gemäß BNatSchG § 15 Abs. 4 der Landkreis Bautzen. Die Unterhaltung wird realisiert im Namen und auf Kosten des Landkreises Bautzen durch den Flächennutzer. Dazu muss zwischen den Parteien eine Vereinbarung abgeschlossen werden. Der Unterhaltungszeitraum wird mit 15 Jahren angesetzt.	
21 E	Spree-niederung östl. Spreewitz-Siedlung	Anlage eines Feldgehölzes auf Weidefläche (Flurstück 35)	a) – b) Eigentümer lt. Grundbuch (E) bzw. Flächennutzer (U)	Die Maßnahme ist notwendig, um den mit dem Bauvorhaben verbundenen Eingriff in Natur und Landschaft gemäß BNatSchG §§ 13 ff. zu kompensieren. Die Maßnahme wurde mit dem derzeitigen Flächennutzer abgestimmt (Spreewitzer Rinderzucht und Landschaftspflege GmbH, Bluno, Dorfaue 59/60, 02979 Elsterheide). Es ist die Anlage einer Gehölzfläche mit Jungpflanzen aus gebietsheimischen (autochthonen) Gehölzen vorgesehen. Im Bestandsinnern erfolgt die Anpflanzung von Baumarten, am westlichen und südlichen Bestandsrand der Aufbau eines Strauchmantels. Der Schutz vor Wildverbiss erfolgt durch einen Vegetationsschutzzaun. Größe der Maßnahmenfläche: ca. 2.540 m² (ohne Zuwegung, Zuwegung verbleibt im Istzustand) Ausgangsbiotop: 41000 (Wirtschaftsgrünland, hier Viehweiden) Zielbiotop: Baum- und Straucharten der potentiellen natürlichen Vegetation	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Neu- und Ausbau des 2. Bauabschnittes der K 9281					Unterlage 11
					30.11.2016
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
				77230 (Erlen-Eschenwald) Flächensicherung: dauerhafte Nutzungsbeschränkung Zuwegung: über Spreeradweg und Weidefläche des Flächennutzers (s.o.). Der Weidezaun am Spreeradweg wird dafür mit einem zusätzlichen Tor versehen. Hinweis: Die im Maßnahmenplan (U. 9.2) erkennbare Stromleitung nördlich der Maßnahmenfläche ist nicht mehr vorhanden. Die Kosten für die Herstellung und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen trägt gemäß BNatSchG § 15 Abs. 4 der Landkreis Bautzen. Die Unterhaltung wird realisiert im Namen und auf Kosten des Landkreises Bautzen durch den Flächennutzer. Dazu muss zwischen den Parteien eine Vereinbarung abgeschlossen werden. Der Unterhaltungszeitraum wird mit 15 Jahren angesetzt.	
22 E	Spree-niederung südöstlich Spreewitz-Siedlung	Vertiefung eines vorhandenen Grabens (Flurstücke 82, 84, 88)	a) - b) Eigentümer lt. Grundbuch (E) bzw. Flächennutzer (U)	Die Maßnahme ist notwendig, um den mit dem Bauvorhaben verbundenen Eingriff in Natur und Landschaft gemäß BNatSchG §§ 13 ff. zu kompensieren. Der Graben ist abschnittsweise (auf Längen von 10 bis 20 m) auf ca. 0,8 m einzutiefen (derzeitige Grabentiefe ca. 0,5 m, derzeitige Sohlenbreite: ca. 1,0 m). Die Maßnahme dient u.a. der Optimierung des Grabens als Laichplatz für Amphibien (Moorfrosch, Grasfrosch). Größe der Maßnahmenfläche: ca. 685 m² (ohne Zuwegung, Zuwegung verbleibt im Istzustand)	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Neu- und Ausbau des 2. Bauabschnittes der K 9281					Unterlage 11
					30.11.2016
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
				Ausgangsbiotop: 2130031 (Graben, mit ruderalem Saum, naturnah, ca. 0,5 m tief) Zielbiotop: 2130031 (Graben, mit ruderalem Saum, naturnah, abschnittsweise auf 0,8 m vertieft) Flächensicherung: dauerhafte Nutzungsbeschränkung Zuwegung: über Wartungsweg des Brückenbauwerks und angrenzende Weidefläche Die Kosten für die Herstellung und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen trägt gemäß BNatSchG § 15 Abs. 4 der Landkreis Bautzen. Die Unterhaltung wird realisiert im Namen und auf Kosten des Landkreises Bautzen durch den Flächennutzer. Dazu muss zwischen den Parteien eine Vereinbarung abgeschlossen werden. Der Unterhaltungszeitraum ist unbegrenzt.	
23 E	Spree-niederung südöstlich Spreewitz-Siedlung	Anlage eines Kleingewässers auf Weidefläche (temporäres Kleingewässer) (Flurstück 8)	a) – b) Eigentümer lt. Grundbuch (E) bzw. Flächennutzer (U)	Die Maßnahme ist notwendig, um den mit dem Bauvorhaben verbundenen Eingriff in Natur und Landschaft gemäß BNatSchG §§ 13 ff. zu kompensieren. Die Maßnahme wurde mit dem derzeitigen Flächennutzer abgestimmt (Spreewitzer Rinderzucht und Landschaftspflege GmbH, Bluno, Dorfaue 59/60, 02979 Elsterheide). Es erfolgt die Anlage eines Kleingewässers mit max. 0,8 m Tiefe und Böschungsneigungen von ca. 1:4 und flacher. Randlich wird das Kleingewässer auf der Nord- und Ostseite mit einzelnen Sträuchern (als Lebensraum für Libellen) bepflanzt. Zum Schutz vor Viehtritt wird das Kleingewässer mit einem Weidezaun eingezäunt.	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Neu- und Ausbau des 2. Bauabschnittes der K 9281					Unterlage 11
					30.11.2016
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
				Größe der Maßnahmenfläche: ca. 770 m² (ohne Zuwegung, Zuwegung verbleibt im Istzustand) Ausgangsbiotop: 41000 (Wirtschaftsgrünland, hier Viehweiden) Zielbiotop: 23100 (temporäres Kleingewässer) Flächensicherung: dauerhafte Nutzungsbeschränkung Zuwegung: über Spreeradweg und Weidefläche des Flächennutzers (s.o.). Der Weidezaun am Spreeradweg wird dafür mit einem zusätzlichen Tor versehen. Die Kosten für die Herstellung und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen trägt gemäß BNatSchG § 15 Abs. 4 der Landkreis Bautzen. Die Unterhaltung wird realisiert im Namen und auf Kosten des Landkreises Bautzen durch den Flächennutzer. Dazu muss zwischen den Parteien eine Vereinbarung abgeschlossen werden. Der Unterhaltungszeitraum ist unbegrenzt.	
24 A	Spree-niederung südöstlich Spreewitz-Siedlung	Anlage eines Kleingewässers auf Weidefläche (temporäres Kleingewässer) (Flurstück 8)	a) – b) Eigentümer lt. Grundbuch (E) bzw. Flächennutzer (U)	Die Maßnahme ist notwendig, um den mit dem Bauvorhaben verbundenen Eingriff in Natur und Landschaft gemäß BNatSchG §§ 13 ff. zu kompensieren. Die Maßnahme wurde mit dem derzeitigen Flächennutzer abgestimmt (Spreewitzer Rinderzucht und Landschaftspflege GmbH, Bluno, Dorfaue 59/60, 02979 Elsterheide). Es erfolgt die Anlage eines Kleingewässers mit max. 0,8 m Tiefe und Böschungsneigungen von ca. 1:4 und flacher. Randlich wird das Kleingewässer auf der Nord- und Ostseite mit	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Neu- und Ausbau des 2. Bauabschnittes der K 9281					Unterlage 11
					30.11.2016
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
				einzelnen Sträuchern (als Lebensraum für Libellen) bepflanzt. Zum Schutz vor Viehtritt wird das Kleingewässer mit einem Weidezaun eingezäunt. Größe der Maßnahmenfläche: ca. 770 m² (ohne Zuwegung, Zuwegung verbleibt im Istzustand) Ausgangsbiotop: 41000 (Wirtschaftsgrünland, hier Viehweiden) Zielbiotop: 23100 (temporäres Kleingewässer) Flächensicherung: dauerhafte Nutzungsbeschränkung Zuwegung: über Spreeradweg und Weidefläche des Flächennutzers (s.o.). Der Weidezaun am Spreeradweg wird dafür mit einem zusätzlichen Tor versehen. Die Kosten für die Herstellung und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen trägt gemäß BNatSchG § 15 Abs. 4 der Landkreis Bautzen. Die Unterhaltung wird realisiert im Namen und auf Kosten des Landkreises Bautzen durch den Flächennutzer. Dazu muss zwischen den Parteien eine Vereinbarung abgeschlossen werden. Der Unterhaltungszeitraum ist unbegrenzt.	
25 E	Spree-niederung östlich Spreewitz	Anlage eines Kleingewässers auf Weidefläche (temporäres Kleingewässer) (Flurstück 216)	a) – b) Eigentümer lt. Grundbuch (E) bzw. Flächennutzer (U)	Die Maßnahme ist notwendig, um den mit dem Bauvorhaben verbundenen Eingriff in Natur und Landschaft gemäß BNatSchG §§ 13 ff. zu kompensieren. Die Maßnahme wurde mit dem derzeitigen Flächennutzer abgestimmt (Spreewitzer Rinderzucht und Landschaftspflege GmbH, Bluno, Dorfaue 59/60, 02979 Elsterheide).	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Neu- und Ausbau des 2. Bauabschnittes der K 9281					Unterlage 11
					30.11.2016
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
				Es erfolgt die Anlage eines Kleingewässers mit max. 0,8 m Tiefe und Böschungsneigungen von ca. 1:4 und flacher. Randlich wird das Kleingewässer auf der Nord- und Ostseite mit einzelnen Sträuchern (als Lebensraum für Libellen) bepflanzt. Zum Schutz vor Viehtritt wird das Kleingewässer mit einem Weidezaun eingezäunt. Größe der Maßnahmenfläche: ca. 765 m² (ohne Zuwegung, Zuwegung verbleibt im Istzustand) Ausgangsbiotop: 41000 (Wirtschaftsgrünland, hier Viehweiden) Zielbiotop: 23100 (temporäres Kleingewässer) Flächensicherung: dauerhafte Nutzungsbeschränkung Zuwegung: über Spreeradweg und Weidefläche des Flächennutzers (s.o.). Der Weidezaun am Spreeradweg wird dafür mit einem zusätzlichen Tor versehen. Die Kosten für die Herstellung und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen trägt gemäß BNatSchG § 15 Abs. 4 der Landkreis Bautzen. Die Unterhaltung wird realisiert im Namen und auf Kosten des Landkreises Bautzen durch den Flächennutzer. Dazu muss zwischen den Parteien eine Vereinbarung abgeschlossen werden. Der Unterhaltungszeitraum ist unbegrenzt.	
26 E	Spree-niederung östlich	Anlage eines Kleingewässers auf Weidefläche (temporäres Kleingewässer)	a) – b) Eigentümer lt. Grundbuch (E) bzw. Flächennutzer (U)	Die Maßnahme ist notwendig, um den mit dem Bauvorhaben verbundenen Eingriff in Natur und Landschaft gemäß BNatSchG §§ 13 ff. zu kompensieren.	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Neu- und Ausbau des 2. Bauabschnittes der K 9281					Unterlage 11
					30.11.2016
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
	Spreewitz	(Flurstück 217)		Die Maßnahme wurde mit dem derzeitigen Flächennutzer abgestimmt (Spreewitzer Rinderzucht und Landschaftspflege GmbH, Bluno, Dorfaue 59/60, 02979 Elsterheide). Es erfolgt die Anlage eines Kleingewässers mit max. 0,8 m Tiefe und Böschungsneigungen von ca. 1:4 und flacher. Randlich wird das Kleingewässer auf der Nord- und Ostseite mit einzelnen Strüchern (als Lebensraum für Libellen) bepflanzt. Zum Schutz vor Viehtritt wird das Kleingewässer mit einem Weidezaun eingezäunt. Größe der Maßnahmenfläche: ca. 740 m² (ohne Zuwegung, Zuwegung verbleibt im Istzustand) Ausgangsbiotop: 41000 (Wirtschaftsgrünland, hier Viehweiden) Zielbiotop: 23100 (temporäres Kleingewässer) Flächensicherung: dauerhafte Nutzungsbeschränkung Zuwegung: über Spreeradweg und Weidefläche des Flächennutzers (s.o.). Der Weidezaun am Spreeradweg wird dafür mit einem zusätzlichen Tor versehen. Die Kosten für die Herstellung und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen trägt gemäß BNatSchG § 15 Abs. 4 der Landkreis Bautzen. Die Unterhaltung wird realisiert im Namen und auf Kosten des Landkreises Bautzen durch den Flächennutzer. Dazu muss zwischen den Parteien eine Vereinbarung abgeschlossen werden. Der Unterhaltungszeitraum ist unbegrenzt.	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Neu- und Ausbau des 2. Bauabschnittes der K 9281					Unterlage 11
					30.11.2016
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
27 E	Spree- niederung nördlich Spreewitz	Anlage einer wegbegleitender Strauchhecke auf Intensivgründland (Flurstück 49/5)	a) – b) Eigentümer lt. Grundbuch (E) bzw. Flächennutzer (U)	Die Maßnahme ist notwendig, um den mit dem Bauvorhaben verbundenen Eingriff in Natur und Landschaft gemäß BNatSchG §§ 13 ff. zu kompensieren. Die Maßnahme wurde mit dem derzeitigen Flächennutzer abgestimmt (Spreewitzer Rinderzucht und Landschaftspflege GmbH, Bluno, Dorfaue 59/60, 02979 Elsterheide). Auf der insgesamt 8 m breiten Maßnahmenfläche wird eine 2-reihige Strauchpflanzung aus gebietsheimischen (autochthonen) Herkünften vorgenommen. Der Schutz vor Wildverbiss erfolgt durch einen Vegetationsschutzzaun. Größe der Maßnahmenfläche: ca. 1.640 m² Ausgangsbiotop: 41200 (Wirtschaftsgrünland, hier Mähwiese) Zielbiotop: 65100 (Feldhecke, hier Strauchhecke) Flächensicherung: dauerhafte Nutzungsbeschränkung Zuwegung: über parallel verlaufenden Wirtschaftsweg Die Kosten für die Herstellung und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen trägt gemäß BNatSchG § 15 Abs. 4 der Landkreis Bautzen. Die Unterhaltung wird realisiert im Namen und auf Kosten des Landkreises Bautzen durch den Flächennutzer. Dazu muss zwischen den Parteien eine Vereinbarung abgeschlossen werden. Der Unterhaltungszeitraum ist unbegrenzt.	
28 E	Spree- niederung	Ergänzung von Ufergebüsch in gehölzfreien Graben-	a) – b) Eigentümer lt. Grundbuch (E)	Die Maßnahme ist notwendig, um den mit dem Bauvorhaben verbundenen Eingriff in Natur und Landschaft gemäß	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Neu- und Ausbau des 2. Bauabschnittes der K 9281					Unterlage 11
					30.11.2016
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
	östlich Spreewitz, Graben entlang der Rinderstallanlage	abschnitten (Flurstücke 214, 215, 216, 217, 218/2)	bzw. Flächennutzer (U)	BNatSchG §§ 13 ff. zu kompensieren. Die Maßnahme wurde mit dem derzeitigen Flächennutzer abgestimmt (Spreewitzer Rinderzucht und Landschaftspflege GmbH, Bluno, Dorfaue 59/60, 02979 Elsterheide). Einreihige Bepflanzung der Grabenböschung mit Sträuchern, standorttypische Gehölze aus autochthonen (gebietsheimischen) Herkünften, u.a. Dornsträucher (Habitatrequisite für Neuntöter, Art speißt erbeutete Nahrung auf Dornen auf). Ziel ist die einreihige Bepflanzung der östlichen Grabenböschung, die westliche wird für Zwecke der Gewässerpflege (Beräumung) und zum Erhalt der Hochstaudenfluren nicht ergänzt. Die Bepflanzung erfolgt mit standorttypischen Gehölzen aus gebietsheimischen (autochthonen) Herkünften, u.a. mit Dornsträuchern. Pflanzung in Reihe oder als Einzelgebüsch. Durch die Bepflanzung der östlichen Grabenböschung soll keine durchgehende Strauchpflanzung entstehen, diese soll Lücken behalten. In den Lücken erfolgt die Anlage von Schwachholzhaufen. Dornsträucher und Schwachholzhaufen sind wichtige Habitatrequisiten des Neuntöters, eine Vogelart, die Halboffenland besiedelt. Die Ergänzungspflanzungen erfolgen innerhalb der vorh. Grabenzäunung und sind durch Vegetationsschutzteinrichtungen vor Wildverbiss zu schützen. Größe der Maßnahmenfläche: ca. 590 m² (ohne Zuwegung, Zuwegung verbleibt im Istzustand) Ausgangsbiotop: 213003 (Graben, mit ruderalem Saum)	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Neu- und Ausbau des 2. Bauabschnittes der K 9281					Unterlage 11
					30.11.2016
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
				Zielbiotop: 213004 (Graben, mit Gehölzsaum) Flächensicherung: dauerhafte Nutzungsbeschränkung Zuwegung: über Weidefläche des Flächennutzers (s.o.) Hinweis: Die Pflanzung liegt im Bereich einer Freileitung. Die Anpflanzung von Gebüsch im Freileitungskorridor (je 25 m beidseits der Freileitungssachse) ist bis max. 3 m Wuchshöhe zulässig (Leitungsträger ist Mitnetz Stroh mBH, Cottus) Die Kosten für die Herstellung und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen trägt gemäß BNatSchG § 15 Abs. 4 der Landkreis Bautzen. Die Unterhaltung wird realisiert im Namen und auf Kosten des Landkreises Bautzen durch den Flächennutzer. Dazu muss zwischen den Parteien eine Vereinbarung abgeschlossen werden. Der Unterhaltungszeitraum ist unbegrenzt.	
29 E	Spree-niederung östlich Spreewitz, Graben entlang der Rinderstall-anlage	Ergänzung von Ufergehölzen in gehölzfreien Graben-abschnitten (Flurstücke 218/2, 219/4)	a) – b) Eigentümer lt. Grundbuch (E) bzw. Flächennutzer (U)	Die Maßnahme ist notwendig, um den mit dem Bauvorhaben verbundenen Eingriff in Natur und Landschaft gemäß BNatSchG §§ 13 ff. zu kompensieren. Die Maßnahme wurde mit dem derzeitigen Flächennutzer abgestimmt (Spreewitzer Rinderzucht und Landschaftspflege GmbH, Bluno, Dorfaue 59/60, 02979 Elsterheide). Ziel ist die einreihige Bepflanzung der Grabenböschung mit Gehölzen, standorttypische Gehölze aus autochthonen (gebietsheimischen) Herkünften, (vor allem Erlen). Die Bepflanzung erfolgt auf der östlichen Grabenböschung, die	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Neu- und Ausbau des 2. Bauabschnittes der K 9281					Unterlage 11
					30.11.2016
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
				westliche wird für Zwecke der Gewässerpflege (Beräumung) nicht ergänzt. Pflanzung in Reihe in die Lücken der vorhandenen Gehölze. Durch die Ergänzungspflanzungen soll eine durchgehende Sichtschutzpflanzung (vor der Rinderstallanlage) entstehen. Größe der Maßnahmenfläche: ca. 395 m² (ohne Zuwegung, Zuwegung verbleibt im Istzustand) Ausgangsbiotop: 213003 (Graben, mit ruderalem Saum) Zielbiotop: 213004 (Graben, mit Gehölzsaum) Flächensicherung: dauerhafte Nutzungsbeschränkung Zuwegung: über Weidefläche des Flächennutzers (s.o.) Die Kosten für die Herstellung und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen trägt gemäß BNatSchG § 15 Abs. 4 der Landkreis Bautzen. Die Unterhaltung wird realisiert im Namen und auf Kosten des Landkreises Bautzen durch den Flächennutzer. Dazu muss zwischen den Parteien eine Vereinbarung abgeschlossen werden. Der Unterhaltungszeitraum ist unbegrenzt.	
30 E	Spree-niederung südöstlich Spreewitz, entlang Straßen-rückbau-	Anlage einer wegbegleitenden Feldhecke entlang Straßen-rückbaustrecke (Flurstücke 240/1, 241, 242/1)	a) – b) Eigentümer lt. Grundbuch (E) bzw. Flächennutzer (U)	Die Maßnahme ist notwendig, um den mit dem Bauvorhaben verbundenen Eingriff in Natur und Landschaft gemäß BNatSchG §§ 13 ff. zu kompensieren. Die Maßnahme wurde mit dem derzeitigen Flächennutzer abgestimmt (Spreewitzer Rinderzucht und Landschaftspflege GmbH, Bluno, Dorfau 59/60, 02979 Eisterheide).	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Neu- und Ausbau des 2. Bauabschnittes der K 9281					Unterlage 11
					30.11.2016
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
	strecke			Auf der insgesamt 8 m breiten Maßnahmenfläche wird eine 3-reihige Heckenpflanzung mit einzelnen Überhältern (Bäumen) aus gebietsheimischen (autochthonen) Herkünften vorgenommen; 80 % Sträucher, 10 % Baumarten (= Überhälter). Der Schutz vor Wildverbiss erfolgt durch einen Vegetationsschutzzaun. Größe der Maßnahmenfläche: ca. 2.310 m² Ausgangsbiotop: 81000 (Acker) Zielbiotop: 65100 (Feldhecke, mit einzelnen Überhältern) Flächensicherung: dauerhafte Nutzungsbeschränkung Zuwegung: über Straßenrückbaustrecke, die zum Wirtschaftsweg umgebaut wird Die Kosten für die Herstellung und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen trägt gemäß BNatSchG § 15 Abs. 4 der Landkreis Bautzen. Die Unterhaltung wird realisiert im Namen und auf Kosten des Landkreises Bautzen durch den Flächennutzer. Dazu muss zwischen den Parteien eine Vereinbarung abgeschlossen werden. Der Unterhaltungszeitraum ist unbegrenzt.	
31 A	Spree-niederung östlich Spreewitz-Siedlung, Rückbau-	Anlage von Waldflächen auf Straßenrückbaustrecke (Straßenflurstücke, im Besitz der Gemeinde, von West nach Ost: 243/4, 244/7, 102/4, 244/6, 103	a) – b) Eigentümer lt. Grundbuch (E/U)	Die Maßnahme ist notwendig, um den mit dem Bauvorhaben verbundenen Eingriff in Natur und Landschaft gemäß BNatSchG §§ 13 ff. zu kompensieren. Auf der Straßenrückbaustrecke wird eine Gehölzfläche mit Junggehölzen aus gebietsheimischen (autochthonen) Herkünften angelegt. Der Schutz vor Wildverbiss erfolgt durch	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Neu- und Ausbau des 2. Bauabschnittes der K 9281					Unterlage 11
					30.11.2016
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
	strecke des alten Spree-witzer Weges	Straßenflurstücke im Besitz von Privaten, von West nach Ost: 102/3, 2/3)		einen Vegetationsschutzzaun. Größe der Maßnahmenfläche: ca. 2.500 m² Ausgangsbiotop: 95130 (Verkehrsfläche, Straße) Zielbiotop: 74210 (Kiefern-Eichen-Nadelmischwald) Flächensicherung: Gemeindeflächen durch vorübergehenden Erwerb, Privatflächen durch dauerhafte Nutzungsbeschränkung Zuwegung: über verbleibende Straßenrückbaustrecke, die zum Wirtschaftsweg umgebaut wird Die Kosten für die Herstellung und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen trägt gemäß BNatSchG § 15 Abs. 4 der Landkreis Bautzen. Die Unterhaltung wird realisiert im Namen und auf Kosten des Landkreises Bautzen durch den Flächenbesitzer. Dazu muss zwischen den Parteien eine Vereinbarung abgeschlossen werden. Der Unterhaltungszeitraum beträgt 15 Jahre.	
32 E	Spree-niederung südöstlich Spreewitz, am östlichen Niederungs-rand	Entkrautung eines verlandenden Stillgewässers bzw. Anlage eines Kleingewässers auf Verlandungsvegetation (Flurstücke 241, 242/1, 243/1)	a) – b) Eigentümer lt. Grundbuch (E) bzw. Flächennutzer (U)	Die Maßnahme ist notwendig, um den mit dem Bauvorhaben verbundenen Eingriff in Natur und Landschaft gemäß BNatSchG §§ 13 ff. zu kompensieren. Auf der nördlichen Teilfläche des Biotops (Stillgewässer) sollen Teile des breiten Röhrchensaumes in Abstimmung mit dem Eigentümer/Nutzer entnommen werden. Auf der südlichen, Teilfläche (Verlandungsvegetation) soll in Abstimmung mit dem Eigentümer/Nutzer die Anlage eines Kleingewässers erfolgen.	
Größe der Maßnahmenfläche: ca. 2.100 bzw. 625 m² (nördl.					

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Neu- und Ausbau des 2. Bauabschnittes der K 9281					Unterlage 11
					30.11.2016
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
				Ausgangsbiotop: nördl. Teilfläche: 232002 (ausdauerndes Kleingewässer, < 1 ha, mit Röhrichtsaum) südl. Teilfläche: 24600 (Verlandungs-vegetation, undifferenziert) Zielbiotop: beide Teilflächen: 23200 (ausdauerndes Kleingewässer, < 1 ha; das nördl. entkrautet sowie das südl. neu angelegt) Flächensicherung: durch dauerhafte Nutzungsbeschränkung Zuwegung: über westlich angrenzende Ackerflur Die Kosten für die Herstellung und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen trägt gemäß BNatSchG § 15 Abs. 4 der Landkreis Bautzen. Die Unterhaltung wird realisiert im Namen und auf Kosten des Landkreises Bautzen durch den Flächennutzer. Dazu muss zwischen den Parteien eine Vereinbarung abgeschlossen werden. Der Unterhaltungszeitraum ist unbegrenzt.	
33 E	Spree-niederung südlich Eichbusch, am südlichen Niederungs-rand	Anlage eines Waldtümpels auf Waldwiese (temporäres Kleingewässer) (Flurstück 8/3, 11/3)	a) – b) Eigentümer lt. Grundbuch (E) bzw. Flächennutzer (U)	Die Maßnahme ist notwendig, um den mit dem Bauvorhaben verbundenen Eingriff in Natur und Landschaft gemäß BNatSchG §§ 13 ff. zu kompensieren. Die Maßnahme wurde mit dem derzeitigen Flächennutzer abgestimmt (Spreeitzer Rinderzucht und Landschaftspflege GmbH, Bluno, Dorfaue 59/60, 02979 Elsterheide). Auf einer Waldwiese erfolgt die Anlage eines Waldtümpels	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Neu- und Ausbau des 2. Bauabschnittes der K 9281					Unterlage 11
					30.11.2016
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
				von bis zu 0,80 m Tiefe, Böschungsneigungen 1:4 und flacher. Größe der Maßnahmenfläche: ca. 3.680 m² (ohne Zuwegung, Zuwegung verbleibt im Istzustand) Ausgangsbiotop: 42100 (Ruderalflur/Staudenflur, trocken/frisch) Zielbiotop: 23100 (temporäres Kleingewässer, Tümpel) Flächensicherung: durch dauerhafte Nutzungsbeschränkung Zuwegung: vom Spreeradweg aus über verbleibenden Anteil der überplanten Waldwiese des Flächennutzers (s.o.) Die Kosten für die Herstellung und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen trägt gemäß BNatSchG § 15 Abs. 4 der Landkreis Bautzen. Die Unterhaltung wird realisiert im Namen und auf Kosten des Landkreises Bautzen durch den Flächennutzer. Dazu muss zwischen den Parteien eine Vereinbarung abgeschlossen werden. Der Unterhaltungszeitraum ist unbegrenzt.	
34 E	Spree-niederung südöstlich Eichbusch, parallel zur Spree	Anlage eines Kleingewässers auf Feuchtgrünland (temporäres Kleingewässer) (Flurstücke 13, 15/1)	a) – b) Eigentümer lt. Grundbuch (E) bzw. Flächennutzer (U)	Die Maßnahme ist notwendig, um den mit dem Bauvorhaben verbundenen Eingriff in Natur und Landschaft gemäß BNatSchG §§ 13 ff. zu kompensieren. Die Maßnahme wurde mit dem derzeitigen Flächennutzer abgestimmt (Spreewitzer Rinderzucht und Landschaftspflege GmbH, Bluno, Dorfaue 59/60, 02979 Elsterheide). Auf einer Feuchtwiese erfolgt die Anlage eines Kleingewässers von bis zu 0,80 m Tiefe, Böschungsneigungen 1:4 und flacher.	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Neu- und Ausbau des 2. Bauabschnittes der K 9281					Unterlage 11
					30.11.2016
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
				Auf der Nordseite des Gewässers erfolgt randlich die Anlage von einzelnen Sträuchern (als Teilebensraum für Libellen). Zum Schutz vor Viehtritt wird das Kleingewässer mit einem Weidezaun eingezäunt. Größe der Maßnahmenfläche: ca. 2.950 m² (ohne Zuwegung, Zuwegung verbleibt im Istzustand) Ausgangsbiotop: 42100 (Ruderalflur/Staudenflur, trocken/frisch) Zielbiotop: 23100 (temporäres Kleingewässer, Tümpel) Flächensicherung: durch dauerhafte Nutzungsbeschränkung Zuwegung: vom Spreeradweg aus über verbleibenden Anteil der überplanten Feuchtwiese des Flächennutzers (s.o.). Der Weidezaun am Spreeradweg wird dafür mit einem zusätzlichen Tor versehen. Die Kosten für die Herstellung und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen trägt gemäß BNatSchG § 15 Abs. 4 der Landkreis Bautzen. Die Unterhaltung wird realisiert im Namen und auf Kosten des Landkreises Bautzen durch den Flächennutzer. Dazu muss zwischen den Parteien eine Vereinbarung abgeschlossen werden. Der Unterhaltungszeitraum ist unbegrenzt.	
35 E	Spree-niederung südöstlich Eichbusch, am	Teilvertiefung und Erweiterung einer vorhandenen Wiesenlache (temporäres Kleingewässer)	a) – b) Eigentümer lt. Grundbuch (E) bzw. Flächennutzer (U)	Die Maßnahme ist notwendig, um den mit dem Bauvorhaben verbundenen Eingriff in Natur und Landschaft gemäß BNatSchG §§ 13 ff. zu kompensieren.	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Neu- und Ausbau des 2. Bauabschnittes der K 9281					Unterlage 11
					30.11.2016
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
	südlichen Niederungs- rand	(Flurstück 41/2, 43/3, 46, 47)		Die Maßnahme wurde mit dem derzeitigen Flächennutzer abgestimmt (Spreewitzer Rinderzucht und Landschaftspflege GmbH, Bluno, Dorfaue 59/60, 02979 Elsterheide). Die vorhandene Wiesenlache wird am ihrem Nordrand und parallel zu diesem in einem Streifen von 10 m auf bis zu 0,80 m vertieft. Das Wirtschaftsgrünland nördlich der Wasserlache wird auf 0,30 m vertieft, wobei auf der Fläche Bulten des Grünlandes zur Erhöhung der Strukturvielfalt erhalten werden können. Der Nordrand des Kleingewässers wird mit einzelnen Sträuchern bepflanzt (als Teillebensraum für Libellen). Größe der Maßnahmenfläche: ca. 3.830 m² (2.550 + 1.280 m²; ohne Zuwegung, Zuwegung verbleibt im Istzustand) Ausgangsbiotop: 41000 (Wirtschaftsgrünland bzw. Mähwiese) bzw. 211003 (Temp. Kleingewässer, Tümpel, mit locker-diffusum Röhrichtbeständen (schwer vom Wasserkörper abgrenzbar)) Zielbiotop: 231003 (temporäres Kleingewässer, Tümpel, mit unterschiedlichen Wassertiefen und locker-diffusen Röhrichtbeständen (schwer vom Wasserkörper abgrenzbar)) Flächensicherung: durch dauerhafte Nutzungsbeschränkung Zuwegung: vom Spreeradweg aus über angrenzendes Wirtschaftsgrünland des Flächennutzers (s.o.) Die Kosten für die Herstellung und Unterhaltung der	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Neu- und Ausbau des 2. Bauabschnittes der K 9281					Unterlage 11
					30.11.2016
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
				landschaftspflegerischen Maßnahmen trägt gemäß BNatSchG § 15 Abs. 4 der Landkreis Bautzen. Die Unterhaltung wird realisiert im Namen und auf Kosten des Landkreises Bautzen durch den Flächennutzer. Dazu muss zwischen den Parteien eine Vereinbarung abgeschlossen werden. Der Unterhaltungszeitraum ist unbegrenzt.	
36 E	Spree-niederung südöstlich Eichbusch, am südlichen Niederungs-rand	Teilvertiefung einer vorhandenen Wald- bzw. Wiesenlache (temporäres Kleingewässer) (Flurstücke 53, 54, 55, 56/1)	a) – b) Eigentümer lt. Grundbuch (E) bzw. Flächennutzer (U)	Die Maßnahme ist notwendig, um den mit dem Bauvorhaben verbundenen Eingriff in Natur und Landschaft gemäß BNatSchG §§ 13 ff. zu kompensieren. Die Maßnahme wurde mit dem derzeitigen Flächennutzer abgestimmt (Spreewitzer Rinderzucht und Landschaftspflege GmbH, Bluno, Dorfaue 59/60, 02979 Elsterheide). Der im Wald gelegene Teil der vorhandenen Wasserlache wird lokal in 2 Streifen von ca. 20 m Länge und ca. 4 m Breite um 0,3 m vertieft, Böschungsneigung ca. 1:3 u. flacher. Der auf der Wiese gelegene Teil der Wasserlache wird in der Mitte bis ca. 0,8 m vertieft, Böschungsneigungen 1:4 u. flacher. Der Nordrand des Kleingewässers wird mit einzelnen Sträuchern bepflanzt (als Teillebensraum für Libellen). Größe der Maßnahmenfläche: ca. 2.340 m² (ohne Zuwegung, Zuwegung verbleibt im Istzustand) Ausgangsbiotop: 42100 (Ruderalflur/Staudenflur, trocken-frisch) Zielbiotop: 231003 (temporäres Kleingewässer, Tümpel, < 1 ha, mit locker-diffusen Röhrichtbeständen [schwer vom Wasserkörper	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Neu- und Ausbau des 2. Bauabschnittes der K 9281					Unterlage 11
					30.11.2016
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
				Flächensicherung: durch dauerhafte Nutzungsbeschränkung Zuwegung: vom Spreeradweg aus über angrenzendes Wirtschaftsgrünland des Flächennutzers (s.o.) Die Kosten für die Herstellung und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen trägt gemäß BNatSchG § 15 Abs. 4 der Landkreis Bautzen. Die Unterhaltung wird realisiert im Namen und auf Kosten des Landkreises Bautzen durch den Flächennutzer. Dazu muss zwischen den Parteien eine Vereinbarung abgeschlossen werden. Der Unterhaltungszeitraum ist unbegrenzt.	
37 E	Neustadt, östlicher Ortsrand	Anlage von Gehölz- und Strauchgruppen (Abpflanzung Rodelberg) (Flurstück 90/5)	a) – b) Eigentümer lt. Grundbuch (E/U)	Die Maßnahme ist notwendig, um den mit dem Bauvorhaben verbundenen Eingriff in Natur und Landschaft gemäß BNatSchG §§ 13 ff. zu kompensieren. Die Maßnahme wurde mit dem derzeitigen Flächeneigentümer abgestimmt (Gemeinde Spreetal). Es ist die Anpflanzung von gemischten Baum- und Strauchgruppen an West-, Süd- bzw. Osthang des Rodelhanges geplant; der Nordhang (Rodelhang) bleibt gehölzfrei. Die Bepflanzung soll so angeordnet werden, dass die Hänge zwischen den Pflanzungen noch zum Rodeln genutzt werden können. Verwendung gebietsheimischer (autochthoner) Gehölze. Zum Schutz vor Wildverbiss werden die Gehölze mit geeigneten Vegetationsschutzeinrichtungen versehen. Größe der Maßnahmenfläche: ca. 970 m² (Größe von West-,	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Neu- und Ausbau des 2. Bauabschnittes der K 9281					Unterlage 11
					30.11.2016
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
				Süd- und Osthang) Ausgangsbiotop: 54200 (sonstige offene Fläche) Zielbiotop: 542004 (sonstige offene Fläche, mit Gehölzaufwuchs) Flächensicherung: vorübergehender Erwerb Zuwegung: von Staatsstraße S 30 aus über grundstückseigene Zuwegung Die Kosten für die Herstellung und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen trägt gemäß BNatSchG § 15 Abs. 4 der Landkreis Bautzen. Die Unterhaltung wird realisiert im Namen und auf Kosten des Landkreises Bautzen durch den Flächeneigentümer (Gemeinde Spreetal). Dazu muss zwischen den Parteien eine Vereinbarung abgeschlossen werden. Der Unterhaltungszeitraum ist unbegrenzt.	
38 E	Neustadt, östlicher Ortsrand, nördl. vom Rodelberg	Anlage einer Streuobstwiese auf vorhandenem Grünland (nördlich Rodelberg) (Flurstück 90/5)	a) – b) Eigentümer lt. Grundbuch (E/U)	Die Maßnahme ist notwendig, um den mit dem Bauvorhaben verbundenen Eingriff in Natur und Landschaft gemäß BNatSchG §§ 13 ff. zu kompensieren. Die Maßnahme wurde mit dem derzeitigen Flächeneigentümer abgestimmt (Gemeinde Spreetal). Es ist vorgesehen, den vorhandenen Gehölzbestand (ca. 400 m²) auf der Fläche zu roden und eine Streuobstwiese mit regionaltypischen Obstbaumsorten anzulegen. Der Schutz vor Wildverbiss erfolgt durch einen Vegetationsschutzzaun. Größe der Maßnahmenfläche: ca. 3.310 m² (davon ca. 400 m²	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Neu- und Ausbau des 2. Bauabschnittes der K 9281					Unterlage 11
					30.11.2016
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
				Gehölzaufwuchs) Ausgangsbiotop: 41000 (Wirtschaftsgrünland, hier: Mähwiese) Zielbiotop: 67000 (Streuoobstwiese) Flächensicherung: vorübergehender Erwerb Zuwegung: von Staatsstraße S 30 aus über grundstückseigene Zuwegung Die Kosten für die Herstellung und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen trägt gemäß BNatSchG § 15 Abs. 4 der Landkreis Bautzen. Die Unterhaltung wird realisiert im Namen und auf Kosten des Landkreises Bautzen durch den Flächeneigentümer (Gemeinde Spreetal). Dazu muss zwischen den Parteien eine Vereinbarung abgeschlossen werden. Der Unterhaltungszeitraum ist unbegrenzt.	
39 A	nördlich Neustadt, entlang Spree-radweg	Anlage einer Baumreihe auf Acker bzw. Radweggrünstreifen (Flurstücke, von West nach Ost: 153/2, 153/1, 139, 138, 126, 125, 116, 115, 107, 72/3, 106, 97, 96, 87, 86, 20/7, 42/6)	a) – b) Eigentümer lt. Grundbuch (E) bzw. Gemeinde Spreetal (U)	Die Maßnahme ist notwendig, um den mit dem Bauvorhaben verbundenen Eingriff in Natur und Landschaft gemäß BNatSchG §§ 13 ff. zu kompensieren. Es ist vorgesehen, den Spreeadweg nördlich Neustadt mit Stieleichen aus gebietsheimischen (autochthonen) Herkünften zu bepflanzen. Pflanzabstand vom Radweg ca. 2,50 m, Pflanzabstand in Reihe ca. 10 m. Zum Schutz vor Unterpflügen wird die Baumreihe ackerseitig durch Stahlpfähle im Abstand von ca. 50 m geschützt. Der Schutz vor Wildverbiss erfolgt durch geeignete Vegetationsschutzmaßnahmen. Größe der Maßnahmenfläche: ca. 1.850 m²	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Neu- und Ausbau des 2. Bauabschnittes der K 9281					Unterlage 11
					30.11.2016
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
				Ausgangsbiotop: 81000 (Acker) bzw. radwegbegleitend 41000 (Grünstreifen) Zielbiotop: 62300 (Baumreihe, eine Laubbaumart) Flächensicherung: durch dauerhafte Nutzungsbeschränkung Zuwegung: vom parallelen Spreeradweg aus Hinweis: Im Bereich der vorhandenen Starkstrom-Überlandleitungen am östlichen Ende der geplanten Baumreihe wird die geplante Baumreihe ausgesetzt (Details siehe Maßnahmenblatt, U. 9.3). Der Baumabstand zur Stromüberlandleitung am westlichen Baumreihenanfang erfolgt in Abstimmung mit dem Medienträger (z.Z. nicht bekannt). Die Kosten für die Herstellung und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen trägt gemäß BNatSchG § 15 Abs. 4 der Landkreis Bautzen. Die Unterhaltung wird realisiert im Namen und auf Kosten des Landkreises Bautzen durch die Gemeinde Spreetal als Unterhaltungspflichtigen des Spreeradweges. Dazu muss zwischen den Parteien eine Vereinbarung abgeschlossen werden. Der Unterhaltungszeitraum ist unbegrenzt.	
40 A bis 48 E	Gemeinde Lohsa, bei den Ortsteilen Mortka u. Friedersdorf	Anlage eines Feldgehölzes 40 A: auf Acker (Fl.st. 60) 41 E: auf Acker (Fl.st. 61) 42 A: auf Acker (Fl.st. 97) 43 E: auf Acker (Fl.st. 162)	a) – b) Eigentümer lt. Grundbuch (E/U)	Die Maßnahmen sind notwendig, um den mit dem Bauvorhaben verbundenen Eingriff in Natur und Landschaft gemäß BNatSchG §§ 13 ff. zu kompensieren sowie die Waldverluste gemäß SächswaldG § 8 Abs. 3 auszugleichen. Die Maßnahmen wurden mit dem Flächenbereinsteller (Forst	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Neu- und Ausbau des 2. Bauabschnittes der K 9281					Unterlage 11
					30.11.2016
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
		44 E: auf Acker (Fl.st. 111) 45 E: auf Acker (Fl.st. 147, 150, 151) 46 E: auf Acker (Fl.st. 125) 47 E: auf Acker (Fl.st. 204/2) 48 E: auf Grünland (Fl.st. 327/3)		Lipa GmbH & Co.KG, Klaus-Gutschke-Str. 4, 02999 Lohsa, vertreten durch Hr. Dr. Hubertus Burkhardt, Dresden) abgestimmt. Für die Flächen liegen bereits Erstaufforstungsgenehmigungen vor (vgl. Maßnahmenblätter, U. 9.3). Deren Vorgaben sind bei den Aufforstungen umzusetzen bzw. zu beachten. Es ist die Anlage von Gehölzflächen mit Junggehölzen aus gebietsheimischen (autochthonen) Herkunft vorgesehen. Im Bestandsinnern erfolgt die Anpflanzung von Baumarten, an sonnenexponierten Waldrändern der Aufbau eines Strauchmantels sowie an ausgesuchten Waldrändern dem Strauchmantel vorgelagert die Anlage von Obstbaumreihen aus regionaltypischen Sorten. Die Einzäunung der Flächen wird aus Wildschutzgründen empfohlen bzw. der Wildschutz ist durch andere adäquate Vegetationsschutzmaßnahmen zu gewährleisten. Größe der Maßnahmenfläche: siehe Auflistung weiter unten Ausgangsbiotop: siehe Auflistung weiter unten Zielbiotop: siehe Auflistung weiter unten Flächensicherung: durch Umwidmung der Fläche in Wald nach erfolgter Erstaufforstung Zuwegung: siehe Auflistung weiter unten Die Kosten für die Herstellung und Unterhaltung der Landschaftspflegerischen Maßnahmen trägt gemäß BNatSchG § 15 Abs. 4 der Landkreis Bautzen. Die Herstellung und Unterhaltung wird realisiert im Namen und auf Kosten des	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Neu- und Ausbau des 2. Bauabschnittes der K 9281					Unterlage 11
					30.11.2016
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
40 A	Gemeinde Lohsa, südwestl. Ortsteil Mortka	Anlage eines Feldgehölzes auf Acker (Flurstück 60)	s.o.	Landkreises Bautzen durch den Flächenbereinsteller (s.o.). Dazu wurde zwischen den Parteien eine Vereinbarung abgeschlossen. Der Unterhaltungszeitraum wird mit jeweils 15 Jahren angesetzt. Größe der Maßnahmenfläche: ca. 9.500 m ² Ausgangsbiotop: 81000 (Acker) Zielbiotop: 73192 ((Kiefern*)-Birken-Stieleichenwald) * die Kiefer stellt sich infolge Wind- und/oder Tiersausbreitung über die angrenzenden monotonen Kiefernforste von alleine auf den Erstaufforstungsflächen ein Zuwegung: über Feldweg entlang des südlich angrenzenden Waldrandes	
41 E	Gemeinde Lohsa, südwestl. Ortsteil Mortka	Anlage eines Feldgehölzes auf Acker (Flurstück 61)	s.o.	Größe der Maßnahmenfläche: ca. 28.820 m ² Ausgangsbiotop: 81000 (Acker) Zielbiotop: 73192 ((Kiefern*)-Birken-Stieleichenwald) * die Kiefer stellt sich infolge Wind- und/oder Tiersausbreitung über die angrenzenden monotonen Kiefernforste von alleine auf den Erstaufforstungsflächen ein Zuwegung: über Feldweg von Mortka Richtung Südwesten (Wartha)	
42 A	Gemeinde Lohsa, süd. Ortsteil Mortka	Anlage eines Feldgehölzes auf Acker (Flurstück 97)	s.o.	Größe der Maßnahmenfläche: ca. 5.390 m ² Ausgangsbiotop: 81000 (Acker)	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Neu- und Ausbau des 2. Bauabschnittes der K 9281					Unterlage 11
					30.11.2016
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
				Zielbiotop: 73192 ((Kiefern*)-Birken-Stieleichenwald) * die Kiefer stellt sich infolge Wind- und/oder Tiersausbreitung über die angrenzenden monotonen Kiefernforste von alleine auf den Erstaufforstungsflächen ein Zuwegung: über Wirtschaftsweg von Mortka Richtung Süden	
43 E	Gemeinde Lohsa, südl. Ortsteil Mortka	Anlage eines Feldgehölzes auf Acker (Flurstück 162)	s.o.	Größe der Maßnahmenfläche: ca. 9.990 m² Ausgangsbiotop: 81000 (Acker) Zielbiotop: 73192 ((Kiefern*)-Birken-Stieleichenwald) * die Kiefer stellt sich infolge Wind- und/oder Tiersausbreitung über die angrenzenden monotonen Kiefernforste von alleine auf den Erstaufforstungsflächen ein Zuwegung: liegt in Eigenverantwortung des Flächenbereitstellers. Alternativ von Mortka aus über Wirtschaftsweg Richtung Süden und ab vorhandenem Waldrand über Waldweg Flurstück 190 und von dort über Ackergrundstück 161 (beide Gemark. Mortka Flur 2)	
44 E	Gemeinde Lohsa, südl. Ortsteil Mortka	Anlage eines Feldgehölzes auf Acker (Flurstück 111)	s.o.	Größe der Maßnahmenfläche: ca. 19.675 m² Ausgangsbiotop: 81000 (Acker) Zielbiotop: 73192 westlich des Grabens ((Kiefern*)-Birken-Stieleichenwald)	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Neu- und Ausbau des 2. Bauabschnittes der K 9281					Unterlage 11
					30.11.2016
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
				bzw. 73128 östlich des Grabens (Typischer Kiefern*-Eichenwald) * die Kiefer stellt sich infolge Wind- und/oder Tierausbreitung über die angrenzenden monotonen Kiefernforste von alleine auf den Erstaufforstungsflächen ein Zuwegung: Grundstücksfläche westlich des Grabens: über Feldweg von Mortka Richtung Südosten (Steinitz). Grundstücksfläche östlich des Grabens: Zuwegung liegt in Eigenverantwortung des Flächenbereitstellers. Alternativ von Mortka aus über Wegflurstück 123, Gemark. Mortka Flur 2 (aktuelle Nutzung: nicht Weg, sondern Wiese).	
45 E	Gemeinde Lohsa, südl. Ortsteil Mortka	Anlage eines Feldgehölzes auf Acker (Flurstück 147, 150, 151)	s.o.	Größe der Maßnahmenfläche: ca. 6.100 m² Ausgangsbiotop: 81000 (Acker) Zielbiotop: 73128 (Typischer Kiefern*-Stieleichenwald) * die Kiefer stellt sich infolge Wind- und/oder Tierausbreitung über die angrenzenden monotonen Kiefernforste von alleine auf den Erstaufforstungsflächen ein Zuwegung: von Südosten über Wirtschaftsweg entlang vorhandenem Waldrand	
46 E	Gemeinde Lohsa, nördl.	Anlage eines Feldgehölzes auf Acker	s.o.	Größe der Maßnahmenfläche: ca. 1.679 m² Ausgangsbiotop: 81000 (Acker)	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Neu- und Ausbau des 2. Bauabschnittes der K 9281					Unterlage 11
					30.11.2016
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
	Ortsteil Friedersdorf	(Flurstück 125)		Zielbiotop: 73192 ((Kiefern*-)Birken-Stieleichenwald) * die Kiefer stellt sich infolge Wind- und/oder Terausbreitung über die angrenzenden monotonen Kiefernforste von alleine auf den Erstaufforstungsflächen ein Zuwegung: über K 9220 zwischen Worniatke u. Friedersdorf	
47 E	Gemeinde Lohsa, nordöstl. Ortsteil Friedersdorf	Anlage eines Feldgehölzes auf Acker (Flurstück 204/2)	s.o.	Größe der Maßnahmenfläche: ca. 4.500 m² Ausgangsbiotop: 81000 (Acker) Zielbiotop: 71109 (Hainbuchen-Stieleichenwald) Zuwegung: über Ortsverbindungsstraße zwischen Worniatke u. Friedersdorf	
48 E	Gemeinde Lohsa, süd. Ortsteil Friedersdorf	Anlage eines Feldgehölzes auf Grünland (Flurstück 327/3)	s.o.	Größe der Maßnahmenfläche: ca. 3.750 m² Ausgangsbiotop: 41300 (Intensivgrünland, artenarm) Zielbiotop: 73192 ((Kiefern*-)Birken-Stieleichenwald) * die Kiefer stellt sich infolge Wind- und/oder Terausbreitung über die angrenzenden monotonen Kiefernforste von alleine auf den Erstaufforstungsflächen ein Zuwegung: über Wirtschaftswegverbindung zwischen K 9220 und Ballackmühle	
49 E bis 51	Gemeinde Schönteichen, nördl.	Anlage einer Erstaufforstungsfläche 49 E: auf Acker	a) – b) Eigentümer lt. Grundbuch (E/U)	Die Maßnahmen sind notwendig, um den mit dem Bauvorhaben verbundenen Eingriff in Natur und Landschaft gemäß BNatSchG §§ 13 ff. zu kompensieren sowie die	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Neu- und Ausbau des 2. Bauabschnittes der K 9281					Unterlage 11
					30.11.2016
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
E	Cunnersdorf	(Flurstücke, von Nordwest nach Südost: 170/5, 821/13, 821/14, 821/15, 168/4, 168/3, 164, 166) 50 E: auf Grünland (Flurstücke, von West nach Ost: 165, 163, 164) 51 E: auf Grünland (Flurstücke, von Nord nach Süd: 168/2, 163, 165)		Waldverluste gemäß SächswaldG § 8 Abs. 3 auszugleichen. Für die Maßnahme liegt noch keine Erstaufforstungsgenehmigung vor; diese soll im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens erwirkt werden. Die Maßnahmen wurden aber mit dem Flächeninhaber der landwirtschaftlichen Nutzflächen (L. Blüthgen, Neukirch) sowie dem Forstbezirk Oberlausitz, Revierdienststelle Kamenz (U. Schöne) vorabgestimmt. Es ist die Anlage einer Erstaufforstungsfläche mit Junggehölzen aus gebietsheimischen (autochthonen) Herkünften vorgesehen. Im Bestandsinnern erfolgt die Anpflanzung von Baumarten, an sonnenexponierten Waldrändern – sofern vorhanden – der Aufbau eines Strauchmantels. Die Einzäunung der Flächen wird aus Wildschutzgründen empfohlen bzw. der Wildschutz ist durch andere adäquate Vegetationsschutzmaßnahmen zu gewährleisten. Größe der Maßnahmenfläche: siehe Auflistung weiter unten Ausgangsbiotop: siehe Auflistung weiter unten Zielbiotop: siehe Auflistung weiter unten Flächensicherung: durch Umwidmung der Fläche in Wald nach erfolgter Erstaufforstung Zuwegung: siehe Auflistung weiter unten Die Kosten für die Herstellung und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen trägt gemäß BNatSchG § 15 Abs. 4 der Landkreis Bautzen. Der Unterhaltungszeitraum wird mit jeweils 15 Jahren angesetzt.	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Neu- und Ausbau des 2. Bauabschnittes der K 9281					Unterlage 11
					30.11.2016
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
49 E	Gemeinde Schönteichen, nördl. Cunnersdorf	Anlage einer Erstaufforstungsfläche auf Acker (Flurstücke, von Nordwest nach Südost: 170/5, 821/13, 821/14, 821/15, 168/4, 168/3, 164, 166)	s.o.	Größe der Maßnahmenfläche: ca. 26.075 m² Ausgangsbiotop: 81000 (Acker) Zielbiotop: 73192 ((Kiefern-)Birken-Stieleichenwald) im Übergang zum 71109 (Erlen-Stieleichenwald) Zuwegung: über Wirtschaftsweg am Südrand der Erstaufforstungsfläche	
50 E	Gemeinde Schönteichen, nördl. Cunnersdorf	Anlage einer Erstaufforstungsfläche auf Grünland (Flurstücke, von West nach Ost: 165, 163, 164)	s.o.	Größe der Maßnahmenfläche: ca. 6.485 m² Ausgangsbiotop: 41300 (Wirtschaftsgrünland, hier Intensivgrünland) Zielbiotop: 73192 ((Kiefern-)Birken-Stieleichenwald) im Übergang zum 71109 (Erlen-Stieleichenwald) Zuwegung: über Wirtschaftsweg am Südostrand der Erstaufforstungsfläche	
51 E	Gemeinde Schönteichen, nördl. Cunnersdorf	Anlage einer Erstaufforstungsfläche auf Grünland (Flurstücke, von Nord nach Süd: 168/2, 163, 165)	s.o.	Größe der Maßnahmenfläche: ca. 5.270 m² Ausgangsbiotop: 41200 (Wirtschaftsgrünland, hier Fettwiese) Zielbiotop: 77110 (Erlen-Bruchwald) im Übergang zum 73192 ((Kiefern-)Birken-Stieleichenwald) und 71109 (Erlen-Stieleichenwald) Zuwegung: über südöstlich angrenzende Maßnahmenfläche 50 E	